



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Vierter Abschnitt. Das Problem der Doppelstufung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

8. Immerhin bleibt noch ein auffallender Zug übrig, solange wir die absoluten Zahlen vergleichen. Vor dem Capitulare hatte der Salier 400 schwere Triente, der sächsische Edeling nur 320 dieser Münze. Der Salier stand also höher. Bei Unterbleiben der Ausnahme hätte sich das salische Wergeld auf 360 dieser Triente verringert. Aber es wäre immer noch höher gewesen als das Wergeld des sächsischen Edelings. Deshalb ist es auffallend, daß die bloße Verringerung des Vorsprungs schon zu einer Ausnahme von der allgemeinen Norm Anlaß gegeben hat. Lange Zeit habe ich mich über diese Haltung gewundert, aber mich mit der scheinbaren Tatsache abfinden müssen. Erst vor wenigen Jahren ist mir eine Erklärung gelungen, die den Anstoß restlos beseitigt. Diese Erklärung ergibt sich, wie wir unten sehen werden, sobald wir die Doppelstufung des sächsischen Bußsystems einsetzen, der wir uns nunmehr zuwenden.

Vierter Abschnitt.

Das Problem der Doppelstufung.

A. Das Vorkommen außerhalb Sachsens.

§ 15.

Bei dem Probleme der Doppelstufung wollen wir zunächst das Vorkommen dieser Bußform im allgemeinen und die in Frage kommenden Erklärungen erörtern und dann erst auf die sächsischen Nachrichten eingehen, von denen das c. 3 des Cap. Sax. am wichtigsten ist.

1. Bei den öffentlichen Strafgeldern der fränkischen Periode wird, wenn wir von den Knechtstaten⁷⁰⁾ absehen, der Stand des Täters in der Regel⁷¹⁾ nicht berücksichtigt. Namentlich wird der Königsbann der Karolingerzeit von allen Freien mit 60 Kleinschillingen bezahlt⁷²⁾. Abweichungen bieten sich in zwei Rechtsgebiete-

70) Die Delikte der servi kommen für das sächsische Recht nicht in Frage und sollen nachstehend der Einfachheit halber mit einer Ausnahme nicht berücksichtigt werden, obgleich unter den servi der Lex Salica möglicherweise und unter den servi der Lex Ribuarica ziemlich sicher diejenigen niederen Libertinen einbezogen sind, die uns in der Karolingerzeit als Laten begegnen.

71) Ausnahmen sind z. B. für das fränkische Recht Dekretum Hildeberti c. 14 Cap. I S. 17, Cap. Aur. (802) 13 b a. a. O. S. 100.

72) Brunner, Handbuch § 64.

ten. Die Lex Ribuarica kennt in ihrem ursprünglichen Inhalte die Abstufung bei dem Königsbanne⁷³⁾. Bei Strafgeldern anderer Art findet sich die Abstufung im sächsischen Rechte und zwar bei allen Strafgeldern, die erwähnt werden, mit Ausnahme des Königsbanns (vgl. unten c. 2 des Cap. Sax.). Die Abstufung findet sich bei dem Friedensgelde der Lex (c. 36), bei den Strafgeldern der Capitulatio und bei der Buße für Gerichtsversäumnis (c. 5 Cap. Sax.). Die Geltung der Aktivbußen bei öffentlichen Strafgeldern im sächsischen Rechte wird auch allgemein anerkannt, so auch von Lintzel⁷⁴⁾.

2. Auch bei den Privatbußen gilt als allgemeine Regel nur die einfache Abstufung nach dem Stande des Verletzten. Aber doch nur als Regel. Die Doppelstufung findet sich in der Lex Ribuarica, die ja auch in Ansehung des Königsbanns eine Ausnahmestellung einnimmt, und ferner mindestens in zwei sicheren fränkischen Belegstellen, die nicht der Lex Ribuarica angehören. Außerhalb des fränkischen und wie sich herausstellen wird, des sächsischen Rechts, haben wir innerhalb der deutschen Stammesrechte nur unsichere Anhaltspunkte, welche der Möglichkeit Raum geben, daß die Doppelstufung früher in weiterem Umfange gegolten hat. Etwas bestimmter sind Einzelnachrichten aus Norwegen und aus den angelsächsischen Rechten.

3. Die Lex Ribuarica⁷⁵⁾ kennt nach ihrem vorkarolingischen Inhalte unterhalb der Altfreien (ingenui im alten Sinn, Adalinge oder Ribuarii, Franci) verschiedene Libertinenklassen (homines ecclesiastici, regii, Romani⁷⁶⁾). Sie hat m. E. ebenso wie die Lex Salica

73) Nach T. 65 wird Ungehorsam gegen einen Bannbefehl „in utilitate regis“ mit 60 Schillingen gebüßt. Aber der Romane, der Kirchen- oder Königsmann zahlen 50 Schillinge. Dieselbe Abstufung findet sich in T. 65 Abs. 3 für Nichterfüllung der Gastungspflicht und in T. 87 bei der Aufnahme eines Gebannten.

74) Stände S. 53, S. 100. ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

75) Das Vorkommen der Doppelstufung in der Lex Ribuarica hat auch F. Beyerle in seiner Besprechung von Lintzels Ständen in ZRG 54 S. 295 hervorgehoben. Beyerle ist ein besonderer Kenner der Lex Ribuarica. Vgl. ZRG 48 S. 264 ff. Die aufschlußreiche Untersuchung von F. Beyerle in ZRG 55 S. 1 ff. „Das Gesetzbuch Ribvariens“ ist während des Drucks erschienen und konnte nur in Anmerkungen berücksichtigt werden.

76) F. Beyerle bezeichnet diese Klassen als Mundlinge und nimmt an, daß alle die Vorschriften, die sich auf diese Mundlinge beziehen, dem ursprünglichen Texte fehlten und auf spätere Einschreibungen zurückgehen. Vgl. a. a. O. S. 57.

eine Umdeutung erfahren⁷⁷⁾. Die alten Libertinen wurden als Freie, ingenui, den für ingenui gegebenen Normen in Berechnung auf kleine Schillinge unterstellt, während dieselben Beträge für die ingenui im alten Sinn, die Altfreien, in großen Schillingen oder in dreifacher Höhe gezahlt wurden. Die Vorschriften über die homines ecclesiastici und regii wurden jetzt auf die Sklaven der Kirche und des Fiskus bezogen⁷⁸⁾. Diese Annahme einer Umdeutung ist allerdings sehr bestritten⁷⁹⁾ und im übrigen für unser Problem nicht von entscheidender Bedeutung.

4. Als Beleg für die Doppelstufung sind zunächst zwei Einzelvorschriften anzuführen, bei denen die Sachlage m. E. völlig klar liegt.

a) In T. 18 wird der Herdendiebstahl behandelt. Abs. 1. setzt als Täter den ingenuus voraus, Abs. 2 den servus und Abs. 3 lautet: „Wenn ein Kirchen- oder Königsmann dies tut, so soll er schulden „medietam compositionum Francorum“. Daß die Buße für den Herdendiebstahl eine Gesamtbuße war und daher die Privatbuße mit einschloß, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso daß die Herabsetzung nur als Folgerung aus einem allgemeinen Grundsatz verstanden werden kann, und nicht als Folgerung aus der Eigenart des vorliegenden Delikts.“

b) T. 34 behandelt den Raub einer ingenua. Nach Abs. 1 zahlt der ingenuus als Haupttäter „bis centenos solidos“. Die drei nächsten Helfer zahlen je 2 mal 30 Schillinge, die weiteren Helfer je 3 mal 5 Schillinge. Abs. 2 bestimmt die Bußen für den Fall, daß Königsleute oder Kirchenleute dieselbe Tat begehen. Der Haupttäter zahlt 2 mal 50 Schillinge. Die drei Haupttäter zahlen je 30 Schillinge und die übrigen Helfer je 7½ Schilling. Wiederum kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Zahlen die Privatbußen einschließen und deshalb auch die Privatbußen nach dem Stande des Täters abgestuft sind.

5. Diesen Einzelvorschriften entspricht nun eine allgemeine Vorschrift, eine Generalnorm.

77) Übersetzungsprobleme S. 151 ff. und Nachweisungen.

78) Gemeinfreie S. 181 ff.

79) Die Umdeutung wird von Beyerle nicht berücksichtigt und dadurch wohl abgelehnt.

T. 10 hat in der uns überlieferten Fassung folgenden Wortlaut:
 „1. Si quis hominem ecclesiasticum interficerit, 100 solidos culpabilis iudicetur, aut cum 12 iurit.

2. Sic in reliqua conposicione, unde Ribuarios 15 solidos culpabilis iudicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem conponat, vel deinceps quantumcunque culpa ascenderit.“

Der Abs. 2 läßt sich in sinngemäßer Übersetzung, wie folgt, wiedergeben: „Und gleiches gilt für alle übrigen Bußen. In den Fällen, in denen der Ribuarier verurteilt wird, 15 Schillinge zu zahlen, soll der Königs- und der Kirchenmann die Hälfte büßen. Und so immer weiter, wie hoch auch die Gesamtbuße steigen mag.“

An dieser Vorschrift ist dreierlei hervorzuheben: 1. sie enthält das Gebot der Aktivstufung. Die beiden unteren Stände sollen die Hälfte von dem zahlen, was der Ribuarier zahlt. Diese Tragweite ist ganz unzweifelhaft. 2. Die Vorschrift enthält eine Generalnorm. Die Summe von 15 Schillingen ist nicht eine nach oben abschließende Voraussetzung, sondern sie soll nur als Maßstab, als Rechnungsgrundlage dienen. Das ergibt sich aus den Anfangsworten. Denn die wenigsten Bußen beschränkten sich auf 15 Schillinge. Und ebenso aus den Schlußworten, welche die Abstufung auch für die höchsten Bußen vorsehen. Die Vorschrift gilt daher für alle Bußen der Lex Ribuarica ohne Rücksicht auf ihre Höhe. Daß die 15 Schillinge als Maßstab genannt werden, erklärt sich daraus, daß die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße des fränkischen Bußensystems war. 3. Die Vorschrift gilt für die Gesamtbuße, also auch für die einbezogene Privatbuße. Nur als Gesamtbuße ist die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße⁸⁰⁾.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß mindestens das ältere ribuarische Recht nicht nur Einzelanwendungen der Doppelstufung kannte, sondern daß das ganze Bußensystem in Ansehung der genannten Stände auf der Doppelstufung aufgebaut war, wie dies nach meiner Ansicht in dem sächsischen Rechte noch später der Fall war.

6. Diese außerordentliche Tragweite des T. 10 Abs. 2 führt zu der Frage, ob wir in dieser Generalnorm den nur versehentlich stehen gebliebenen Rest einer früheren Redaktion zu sehen haben oder eine noch in der Karolingerzeit geltende Rechtsnorm. Un-

80) Auch Beyerle legt die Vorschrift in derselben Weise aus. Er bezeichnet sie als „Bußschlüssel“, a. a. O. S. 41.

zweifelhaft ist es, daß die Lex Ribuaria in der überlieferten Fassung grundsätzlich dem einfach gestuften System huldigt. Die Worte *sic* und *reliqua compositio* in Abs. 2 machen es wahrscheinlich, daß in Abs. 1 ursprünglich eine aktiv gestufte Norm für eine Tat der Königs- und Kirchenleute gestanden hat, also etwa der Satz „*si regius vel ecclesiasticus homo Ribuarium interfecerit, 100 solidos culpabilis iudicetur*“ und daß diese Norm dann gestrichen worden ist⁸¹⁾. Deshalb hatte ich früher geglaubt, daß wir in Abs. 2 eine versehentlich stehengebliebene und nicht mehr geltende Vorschrift vor uns haben. Aber diese Annahme stößt auf Bedenken. Wenn man in T. 10 den Abs. 1 bewußt änderte und trotzdem Abs. 2 bestehen ließ, so wäre dies immerhin ein sehr auffallendes Versehen. Näher liegt doch die Erklärung, daß man dem Absatz 2 noch immer eine Bedeutung beilegte. Auch bei der späteren Revision des Gesetzes, die zu dem Ergänzungs capitulare geführt hat, sind sowohl die Einzelbestimmungen als die Generalnorm stehengeblieben. Ja c. 1 des Capitulare bringt eine ständisch doppelt bestimmte Norm, *ingenuus ingenuum*, und scheint daher vorauszusetzen, daß bei anderen Tätern eine andere Bußzahl in Frage kam. Die Lösung dieser Widersprüche liegt in der Erkenntnis der Umdeutung der Ingenuusnormen. Die alten Libertinenklassen wurden als *ingenui* (Neufreie) behandelt. Auf die Beziehungen dieser Neufreien zu den Altfreien, den Ribuarii, ist die Doppelstufung nicht übertragen worden. Sie galt im Verhältnis der *ingenui* zueinander nicht und fehlt daher bei den Hauptvorschriften des Gesetzes. Die alten Libertinennormen wurden auf die Knechte des Königs und der Kirche bezogen. Dadurch wurde auch die Doppelstufung auf diese Klassen beschränkt. Diese alten Vorschriften, auch die Generalnorm des T. 10, waren nicht aufgehoben, aber in ihrem Anwendungsgebiete außerordentlich eingeengt. Auch die Abstufung bei Königsbann ist stehengeblieben und durch das Ergänzungs capitular nicht beseitigt worden. Wiederum erklärt sich auch diese Erscheinung durch jene Umdeutung. Durch die Umdeutung wurde der Widerspruch mit dem allgemeinen Rechte des Königsbanns aufgehoben, ohne daß es einer Änderung des Gesetzestextes bedurfte. Wie dem auch sein mag,

81) Beyerle muß annehmen, daß der ganze Titel 10 in seiner jetzigen Fassung nachträglich eingefügt worden ist. Aber die Worte *sic* und *reliqua* in Ab. 2 passen zu dem jetzigen Inhalte des Abs. 1 schlechterdings nicht.

für unser Problem genügt die ursprünglich allgemeine Geltung des doppelt-gestuftem Systems⁸²⁾.

7. Die Lex Ribuaria hat für die Auslegung karolingischer Gesetze eine ganz besondere Bedeutung. Sie scheint der königlichen Kanzlei gut bekannt gewesen zu sein. Bei der Kodifikation auf dem Aachener Reichstage von 802 ist die Lex Ribuaria in besonders großem Umfange als Vorlage für die anderen Gesetze benutzt worden, wie dies allgemein anerkannt ist. Das ribuarische Recht war das persönliche Recht des Königs. Der Ausgleich der Verschiedenheiten zwischen der Lex Ribuaria und der Lex Salica ist Gegenstand ernster Bemühungen gewesen⁸³⁾. Deshalb dürfen wir bei einem karolingischen Gesetze wie dem Capitulare Saxonieum, das wir später ins Auge fassen, voraussetzen, daß den fränkischen Urhebern die Lex Ribuaria auch in ihren einzelnen Bestimmungen bekannt war.

8. Durch die Erkenntnis, daß die Lex Ribuaria ursprünglich ein doppelt gestuftes Bußensystem kannte, wird die Frage nahegelegt, ob nicht zwei Formulierungssitten, die uns in dieser Lex, aber auch sonst begegnen, als Nachwirkungen dieses Systems aufzufassen sind.

a) Die eine Formulierungssitte besteht darin, daß in dem Tatbestande nicht nur der Stand des Verletzten, sondern auch der Stand des Täters angegeben wird, namentlich in der Form „si ingenuus ingenuum“. Man kann hier von einem doppelständischen Tatbestande oder von einer Doppelformel reden. Solche Doppelformen waren bei dem Systeme der Doppelstufung durchaus notwendig, während bei dem einfachen Systeme der Stand des Täters unbestimmt bleiben mußte, wie dies in der üblichen Form „si quis“ geschieht. Der Zusammenhang der Doppelform mit unserem System ist sehr naheliegend. Er wird auch durch die Beobachtung bestätigt. Es kann m. E. kein Zufall sein, daß die Anfangsbestimmungen ganz ständig den Tatbestand „ingenuus ingenuum“ aufweisen.

82) Durch die Annahme Beyerles, daß die Rechtsnormen über Mündlinge erst später eingeschoben worden sind, würde das Zeugnis für die Doppelstufung nicht beseitigt, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

83) Einhard (Vita Caroli c. 29) führt unter den Mißständen, die Karl nach Annahme der Kaiserwürde zur Gesetzgebung veranlaßten, auch an: „nam Franci duas habebant leges in plurimis locis valde diversas.“

b) Die zweite Formulierungssitte wird in unserer Wissenschaft als Gebrauch der Distributivzahlen bezeichnet. Statt der Kardinalzahl 200 finden wir ein Produkt „bis centum“. Der Gebrauch der Distributivzahlen läßt sich auch außerhalb der Gesetze beobachten und wird von Krusch⁸⁴⁾ als „spätmerowingische Eleganz“ der Schreibweise aufgefaßt. Voll befriedigend ist diese Erklärung aber nicht. Da die Kardinalzahlen bekannt und üblich waren, so ist nicht recht abzusehen, weshalb die Verfasser der Gesetze sich die Mühe machten, diese Zahlen zu zerlegen. Bei einem Systeme der Doppelstufung war die verwirkte Bußzahl immer erst das Ergebnis einer Rechnung, und zwar einer Vervielfachung. Jeder Stand hatte eine Grundzahl, eine Art Empfangszahl. Erst durch die Vervielfachung dieser Grundzahl mit der Pflichtzahl des Täters konnte die verwirkte Buße bestimmt werden. Wenn unter der Herrschaft eines solchen Systems die verwirkte Bußzahl als ein Produkt aufgezeichnet wurde, so lag keine überflüssige Zergliederung vor, sondern die genaue und deshalb begründende Aufzeichnung der vorher vollzogenen Bußberechnung. Deshalb würde die Unterstellung eines doppelt gestuften Bußsystems eine wirkliche Erklärung für die scheinbare Zergliederung ergeben. Wir würden sie als Produktform der Bußen bezeichnen können. Allerdings läßt sich diese Erklärung nicht durch konkrete Beobachtungen stützen. Ein Zusammenhang ist nicht vorhanden⁸⁵⁾ oder doch nicht mehr vorhanden. Wir müssen daher annehmen, daß diese Formungssitte zwar aus Anlaß der Doppelstufung entstanden ist, aber dann als selbständige Sitte fortgedauert hat. Immerhin scheint mir die Annahme einer solchen Verselbständigung immer noch befriedigender zu sein als die Annahme einer völlig grundlosen Entstehung.

Bestimmtere Beweise für den Zusammenhang der beiden Formulierungen mit der Doppelstufung habe ich nicht gefunden. Deshalb komme ich zu dem Ergebnisse, daß der Zusammenhang zwar möglich, aber nicht genügend belegt ist, um diese Sitten als Anhaltspunkt für das Vorkommen der Doppelstufung zu bewerten.

9. Das fränkische Recht außerhalb der Lex Ribuarica bietet zwei sichere Belegstellen:

84) N. A. 40 S. 292. Vgl. über das höhere Alter der Formulierungssitte F. Beyerle ZRG 48 S. 280 Anm. 3.

85) In dem oben angeführten T. 34 der Lex haben wir Doppelstufung und Produktform. Aber die Produktform entspricht nicht der bezeugten Doppelstufung.

a) In Handschriften der Lex Salica⁸⁶⁾ findet sich ein Zusatz, der den Steinwurf behandelt. Wenn ein „ingenuus“ in das Haus eines anderen „ingenuus“, während der Besitzer in ihm weilt, einen Stein wirft, soll er für die Kränkung (*pro contumelia*) 15 Schillinge zahlen. Hinzugefügt wird: Ist aber der Täter ein Late, so soll er 7½ Schilling schuldig sein. Daß diese Stufung sich auf eine Privatbuße bezieht, ist klar.

b) In dem *Pactum pro tenore pacis* wird in den ersten Abschnitten der Diebstahl behandelt, der Diebstahl des *ingenuus*, des *servus* und in c. 8 der des *Laten*⁸⁷⁾. Für den Fall, daß der Late im Gottesurteile (*Loosordal*) unterliegt, wird angeordnet: „*medietatem ingenui legem componat.*“ Wiederum handelt es sich um eine Privatbuße.

10. Hinsichtlich der außerfränkischen Rechte sei folgendes bemerkt:

a) Die *Lex Frisionum* ist durchaus folgerichtig auf der einseitigen Stufung aufgebaut. In meinen Gemeinfreien⁸⁸⁾ hatte ich bemerkt, daß die Fassung der Tatbestände in den ausführlicheren Teilen der Lex auf das frühere Bestehen einer Doppelstufung hinweist. Inzwischen ist es mir gelungen, in dem Münzcapitulare von 816 eine Bestätigung dieser Annahme zu finden⁸⁹⁾.

b) In den oberdeutschen Rechten fehlt m. W. jeder Anhaltspunkt. In den Gemeinfreien hatte ich auf den Gebrauch der Distributivzahlen hingewiesen. Aber dieser Anhaltspunkt ist, wie ich oben ausführte, völlig unsicher.

c) Das longobardische Recht zeigt gewichtige Anhaltspunkte für eine Doppelstufung⁹⁰⁾, die aber nur im Rahmen einer Gesamt-

86) Hessels S. 411.

87) MG Cap. I S. 5 c. 8. Behrends Cap. IV c. 8.

88) S. 368.

89) Vgl. unten § 21 Nr. 5.

90) Das *Edictum Rothari* gibt z. B. eine Bußtabelle für die Verletzungen der *liberi* c. 45—75. Dann folgt eine Bußtabelle „*De haldiis et servis ministeriales*“ c. 76—102 und eine Bußtabelle der „*servis rusticani*“ c. 103 bis 127. Das Merkwürdige ist aber, daß die erste Bußtabelle mit den Worten eingeleitet wird: „*quae inter liberos homines eveniunt*“ (c. 45). Ebenso werden am Schlusse die geregelten Delikte bezeichnet als solche, „*quae inter liberos homines evenerint*“ (c. 74). Auch die Bußen der unteren Klassen werden in c. 127 mit den Worten zusammengefaßt: „*quae inter eos evenerint.*“ Diese durch Wiederholung betonte Angaben bestimmen die Bußfälle als Delikte unter Standesgenossen und passen daher zu einem doppelt gestuften Bußensysteme.

untersuchung der longobardischen Standesgliederung gewürdigt werden können.

d) In den Gemeinfreien hatte ich auf das altnorwegische Recht hingewiesen, ohne näheres hinzuzufügen. Gedacht hatte ich dabei in erster Linie an zwei alte Nachrichten, die besagen, daß die kleinsten Bußen dann zu zahlen sind, wenn ein Schalk (thräll) einem anderen Schalke zu büßen hatte⁹¹⁾. Durch diese Vorschriften ist die Doppelstufung ganz unzweideutig anerkannt, allerdings nur für die Kombination Schalk c/a Schalk. Ob wir den Überrest einer früher auch für andere Stände geltenden Behandlung vor uns haben oder eine von vornherein nur für diesen Sonderfall entstandene Vorschrift⁹²⁾, darüber konnte ich mir damals kein Urteil erlauben und es ist mir auch diesmal nicht möglich⁹³⁾.

e) Das angelsächsische Recht wird von Lintzel als Gegenbeweis gegen die Doppelstufung angeführt⁹⁴⁾. Wenn die Beobachtung richtig wäre, so würde sie nicht erheblich sein, sondern nur die auch sonst sichere Erkenntnis bestätigen, daß in der Zeit unserer Nachrichten die einseitige Stufung allgemein vorherrschte. Aber die Beobachtung ist nicht vollkommen richtig. Die Doppelstufung kommt vor, allerdings nur selten, aber auch bei sicheren Privatbußen, z. B. bei Diebstahl⁹⁵⁾.

11. Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die Aktivstufung eine Rechtsbildung ist, die zwar in der jüngeren Entwicklung zurücktritt, aber doch ganz abgesehen von dem Vorkommen der Doppelstufung in Sachsen eine Beachtung durch die Rechtsgeschichte verdient⁹⁶⁾. Die Rechtsbildung kann in doppelter Weise erklärt werden. Einmal durch die Annahme, daß alle Bußen, auch die kleinsten

91) Koningsbók 115/202. Wergeldtafel der Frostuthingsbók, ergänzt von Amira, Germania 52, 1887.

92) So anscheinend K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, V S. 184.

93) M. E. liegen Anhaltspunkte für eine weitere Verbreitung vor. Aber zu der vollständigen Durcharbeitung des Materials, die ich früher plante, bin ich nicht gekommen und darf auch nicht mehr darauf hoffen, diese Arbeit auszuführen.

94) ZRG 52 S. 303.

95) Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II. Buße Nr. 11, insbes. 11 e.

96) Es ist sehr zu bedauern, daß Brunner in seiner Darstellung des Strafrechts, Handbuch II § 150, die Doppelstufung nicht berücksichtigt hat.

und auch alle Privatbußen, aus Lösungsbußen, Redemptionsbußen entstanden sind, also geschichtlich gewürdigt, Quoten des eigenen Wergelds des Täters sind. Da dieses Wergeld je nach dem Stande des Täters verschieden war, so würde die Aktivstufung als Folge der Passivstufung zu verstehen sein. Ihr späteres Verschwinden würde einem Verblässen dieses Zusammenhangs entsprechen. Diese Erklärung würde auf eine ursprünglich allgemeine Verbreitung der Doppelstufung schließen lassen. Zweitens aber kann man die Aktivstufung auf den Willen zurückführen, die Interessen der unteren Stände zu schützen, auf eine Art gerechten Ausgleichs. Der Mann, der weniger empfängt, soll auch weniger zahlen. Die spätere Zurückdrängung würde aus zwei Gründen verständlich erscheinen. Derjenige Anteil an der Rechtsbildung, der, wie ich dies auf Grund bestimmter Analogien (Sachsen, Skandinavien) annehmen möchte, ursprünglich auch den Libertinen zustand, ist in späterer Zeit verschwunden. Die Eroberung römischer Gebiete hat den altfreien Germanen untere Stände gegenübergestellt, die ihnen ethnologisch ferner standen als die Libertinen der germanischen Zeit. Auch kannte das römische Recht, das auf einen Teil der Volksrechte unmittelbar und durch sie auf andere gewirkt hat, keine Bevorzugung der unteren Klassen. Aus diesen Gründen könnte die Berücksichtigung der unteren Stände zunächst in der Lex Salica und ihrem Einflusse entsprechend auch sonst verschwunden sein. Ein Rückschluß auf ursprüngliche Allgemeinheit der Doppelstufung wäre nicht notwendig. Aus Gründen, die ich an dieser Stelle nicht näher darlegen kann, halte ich die zweite Auffassung für die zutreffende. Wie dem auch sein mag, an einer Gleichheit des Grundgedankens bei der Aktivstufung der öffentlichen Bußen und bei der Doppelstufung der Privatbußen kann m. E. nicht gezweifelt werden.

12. Die Bedeutung der außersächsischen Beobachtungen für das sächsische Problem tritt zunächst darin hervor, daß sie die allgemeine Möglichkeit geben, die Doppelstufung etwaigen sächsischen Nachrichten zu entnehmen. Sie würde kein sächsisches Unikum sein, keine beispiellose Erscheinung, sondern eine Bußengestalt, für die ganz unzweideutige Zeugnisse vorliegen, die früher das ribuarische Recht beherrscht hat und die wir deshalb auch in Sachsen finden können. Dieses Ergebnis ist für die Auseinandersetzung mit Lintzel deshalb besonders wichtig, weil Lintzel gegen meine Lehre

den Einwand der juristischen Unmöglichkeit erhebt⁹⁷⁾. Es sei richtig, daß in Sachsen die Aktivstufung bei öffentlichen Strafgeldern besonders ausgebildet war und den Interessen der unteren Stände entsprach. Aber dieses Motiv hätte doch bei der Feststellung von „Entschädigungsgeldern“ „vollkommen irrelevant bleiben müssen“. Und die Privatbußen seien geradezu Entschädigungsgelder. Diese Beurteilung ist bei den Bußen für Körperverletzung sicher unrichtig. Wie ich schon früher betont habe, vereinigen sie Ersatz und Poenalfunktion. Das ist eigentlich offensichtlich. Der Schaden wurde nicht dadurch größer, daß die Tat unter erschwerenden Umständen begangen wurde oder einen Sonderfrieden verletzte. Aber die Privatbuße wird vervielfacht. Vgl. Lex Sax. c. 19 (Mord), c. 57 (Heeresfriede) usw. Der Schaden wird nicht geringer, wenn die Verletzung nicht absichtlich, sondern durch Ungefährwerk verursacht wird. Aber schon in fränkischer Zeit wurde die Buße in solchen Fällen auf eine Quote herabgesetzt⁹⁸⁾, wenn auch nicht allgemein. Schon deshalb ist der Einwand Lintzels nicht zutreffend. Aber er scheidet vollkommen aus, wenn wir das außersächsische Vorkommen berücksichtigen. Eine Rechtsbildung, die uns in einer immerhin erheblichen Verbreitung begegnet, darf auch für Sachsen nicht als juristisch unmöglich bezeichnet werden. Besondere Ausschlußgründe sind nicht vorhanden. Daß die Rechtsbildung einen altertümlichen Charakter trägt und durch das spätere fränkische Reichsrecht beseitigt wurde, kann für Sachsen kein Hindernis sein. Wir dürfen gerade in Sachsen altertümliche und selbständige Rechtsgebilde erwarten.

15. Umgekehrt scheinen mir allgemeine Anhaltspunkte vorzuliegen, die eine leichte Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der Doppelstufung in Sachsen ergeben. Daß die Einrichtung den niederen Ständen günstig war, ist klar. Die beiden unteren Stände waren in Sachsen im allgemeinen günstiger gestellt als in anderen Gebieten. Sie hatten Anteil an der Landesgemeinde und dadurch eine Möglichkeit ihre Interessen zu wahren. Ferner sind es dieselben Interessen, die durch die Aktivstufung sowohl bei den öffentlichen Strafgeldern als bei den Privatbußen gewahrt werden. Deshalb fällt die besondere Verbreitung der Aktivstufung bei den Strafgeldern, die wir in Sachsen finden, auch zugunsten der gleichen

97) ZRG. 52 S. 305.

98) Brunner, Handbuch II § 125.

Behandlung bei den Privatbußen ins Gewicht. Das sind natürlich keine Beweise. Man kann höchstens sagen, daß der allgemeine Hintergrund, auf den wir die sächsischen Nachrichten zu legen haben, der Bejahung der Doppelstufung günstiger ist als der Verneinung. Entscheiden können nur die sächsischen Nachrichten selbst und wir werden sehen, daß sie keinen Zweifel lassen.

14. Bevor ich auf diese Zeugnisse eingehe, will ich noch ein Bedenken erörtern, das aus den späteren sächsischen Nachrichten entnommen werden könnte.

Anders als bei den Edelingswergeldern läßt sich die Doppelstufung in den späteren sächsischen Nachrichten nicht nachweisen. Die nächstfolgenden Jahrhunderte sind allerdings hinsichtlich der sächsischen Bußen äußerst nachrichtenarm. Erst der Sachsenspiegel gestattet eingehendere Beobachtungen. Wir finden keine Anwendung der Doppelstufung. Sie ist zu seiner Zeit verschwunden und zwar sind es die Bußen für Edelingstat, die allgemein geworden sind. Durch diese Beobachtung wird aber m. E. in keiner Weise ausgeschlossen, daß die Doppelstufung zur Zeit der Lex Saxonum bestanden hatte. Schon deshalb nicht, weil auch bei den öffentlichen Strafgeldern die Aktivstufung, die uns in der Karolingerzeit so deutlich bekundet wird, später verschwunden ist. Nach c. 5 des Cap. Sax. ist z. B. die Buße für Gerichtsversäumnis ständisch abgestuft. Sie ist für den Friling und für den Laten verschieden. Auch zur Zeit des Sachsenspiegels wird das Goding von zwei Ständen besucht, von den Landsassen (Frilingen) und von den Laten. Aber das Rechtsbuch kennt nur ein einziges ständisch nicht abgestuftes Gewedde (III 64 § 10). Wenn es somit sicher ist, daß bei öffentlichen Strafgeldern die früher vorhandene Aktivstufung später beseitigt wurde, so ist die gleiche Annahme auch für die Aktivstufung bei Privatbußen möglich. Ja sie wird hinsichtlich dieser Doppelstufung durch besondere Umstände unterstützt. Die Doppelstufung war dem fränkischen Rechte der Karolingerzeit als Grundsatz fremd und die Rechtsentwicklung in Sachsen ist nach der fränkischen Eroberung unter starkem fränkischem Einflusse erfolgt. Auch die Lex Saxonum selbst konnte zur Beseitigung beitragen. Ihre Ausdrucksweise ist derart, daß man bei wörtlicher Auslegung das Vorliegen einer einfachen Stufung annehmen kann, wie dies auch seitens unserer Wissenschaft so lange geschehen ist. Ja, es ist möglich, daß die fränkischen Gesetzgeber in der

Lex Saxonum die Doppelstufung in Sachsen ebenso beseitigen wollten, wie sie dies für Friesland getan haben und daß nur die besondere Ungeschicklichkeit der Redaktion uns die Fassung der Normen und die Zahlen überliefert hat, die auf der Doppelstufung beruhten, also insbesondere die Unvollständigkeit der Bußaufzeichnung und die Angaben über die Laten, die nur für den Tatbestand L c/a L berechnet waren. Wahrscheinlich ist freilich, daß die etwa beteiligten Franken über das sächsische Recht nicht genau Bescheid wußten. Andererseits ist es sicher, daß die Vorschrift des c. 5 des Capitulars Saxonicum, das die Doppelstufung voraussetzt, noch 816 als anwendbar gedacht wurde.

B. Die Eigentümlichkeiten der Bußangaben der Lex.

§ 16.

1. Auf die auffallenden Züge der Bußangaben, welche die Lex Saxonum enthält und ihren Zusammenhang mit meinen Annahmen, habe ich oben kurz hingewiesen⁹⁹⁾.

Den ersten Ausgangspunkt für meine Annahme der Doppelstufung bildete der Versuch, die Unvollständigkeit der Bußfälle in der Lex Saxonum zu erklären. Wir haben, wie ich oben ausführte, nur eine Aufzählung der Bußen bei den ständisch doppelt bestimmten Tatbeständen Edeling c/a Edeling und eine kurze Angabe über die ständisch doppelt bestimmten Tatbestände Late c/a Late. Alle andersgearteten Tatbestände fehlen. Wie ist es zu erklären, daß solche ständisch doppelt bestimmte Tatbestandsgruppen überhaupt gebildet und daß von den gebildeten Gruppen nur zwei mitgeteilt wurden? Der karolingischen Gesetzgebungstechnik waren solche Erscheinungen fremd. Sie konnten nur aus der Eigenart der sächsischen Rechtsformung herkommen, die in dem Gesetzesvortrage, den wir auch für Sachsen annehmen müssen¹⁰⁰⁾, eine traditionelle Gestalt annehmen konnte. Eine Erklärung ergibt sich durch die Annahme der Doppelstufung.

Die nähere Ausgestaltung eines solchen Systems wäre wie folgt zu denken: Bei Dreigliederung der Stände mußte ein System der Doppelstufung für jedes Delikt neun Bußzahlen, also für den Totschlag neun Wergelder, ergeben und bei Zusammenstellung der Buße derselben Standesverbindung neun derartige Gruppen. In

⁹⁹⁾ Vgl. oben S. 50 ff.

¹⁰⁰⁾ Übersetzungsprobleme S. 38.

jeder dieser Gruppe wurde die Buße durch zwei Standesangaben, also ständisch doppelt bedingt. Sie galt nur für einen bestimmten Stand des Verletzten und einen bestimmten Stand des Täters. Wenn wir die Stände Edeling, Friling und Late mit den Anfangsbuchstaben bezeichnen, und zwar für den Verletzten wie für den Täter, so würden sich folgende neun Gruppen oder Abteilungen vorfinden:

(Abt. 1)	EE	EF	EL	
	FE	FF	FL	
	LE	LF	LL	(Abt. 9) ¹⁰¹ .

Am höchsten mußten Wergeld und Bußen in Abt. 1 sein, am niedrigsten in Abt. 9. Natürlich wäre die Zahl der Bußen viel zu groß gewesen, um in einem Gesetze vollständig mitgeteilt zu werden¹⁰²). Es hätte aber auch, wenn die beiden Verhältniszahlen für Leistung und Empfang bekannt waren, genügt, die Ziffern einer einzigen der doppelt bestimmten Gruppen mitzuteilen.

2. Die ständisch doppelt bestimmten Bußgruppen, die wir im Gesetze finden, konnten daher innerhalb eines doppelt abgestuften Systems entstehen. Und es ist nicht abzusehen, wie sie innerhalb eines einfach gestuften Systems überhaupt entstehen konnten. Ich habe daher nichts anderes getan, als daß ich die Beschaffenheit der mitgeteilten Bußgruppen auf die weggelassenen und daher auf das ganze System übertragen habe. Was in der Lex vorliegt, sind die Stücke einer doppelt gestuften Bußordnung.

101) Ein anschauliches Beispiel der neun Totschlagstatbestände bietet die Lex Frisionum. In Titel 1 werden Reihe nach behandelt die Tatbestände EE (§ 1), EF (§ 3), EL (§ 4), dann FE (§ 5), FF (§ 6), FL (§ 7) und LE (§ 8), LF (§ 9) und LL (§ 10). Daran schließen an die Bestimmungen über den Totschlag eines servus (§ 11 u. § 12), sowie die über den Totschlag durch einen servus mit verschiedenen Standeskombinationen (§ 15—24). Die Lex Frisionum hat ein einfach gestuftes System. Sie kennt nur drei Wergelder. Die Fülle der Tatbestände wird nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Reinigungseide angeführt. Aber sie bietet einen Beleg für die Möglichkeit einer solchen für uns sehr auffallenden Mannigfaltigkeit.

102) Die Verfasser der Lex Frisionum haben in dem ersten Titel den Versuch einer vollständigen Mitteilung gemacht. Sie haben ihren Plan in dem zweiten Titel noch festgehalten. Aber diese Ausführlichkeit hat sich als unmöglich erwiesen und ist durch eine stets fortschreitende Abkürzung ersetzt worden. Vgl. meine Entstehung der Lex Frisionum S. 27 § 6 Nr. 2.

3. Das ganze System war, wie erwähnt, zu weitläufig, um aufgezeichnet zu werden. Aber man konnte sich mit einer Gruppe begnügen, wenn man die Verhältniszahlen als bekannt voraussetzte. Das Gesetz hat nun m. E. die erste Gruppe (EE) mit den höchsten Bußzahlen mitgeteilt und aus der letzten Gruppe (LL) Wergeld und Relation der Bußzahlen zu denen der ersten Gruppe. Die Mittelgruppen sind weggefallen und deshalb alle Frilingsbußen, denn die Frilinge kamen nur in den Mittelgruppen vor.

4. Die zweite Wirkung, welche die Annahme der Doppelstufung ausübte, war die Beseitigung des Widerspruchs, welcher sich für das Verhältnis von Edeling und Late aus den Zahlen der Aktivstufung und den Wergeldzahlen der Lex ergibt.

Wir haben für die Aktivstufung zwei verschiedene Verhältniszahlen. Das Friedensgeld in c. 38 der Lex und das c. 3 Cap. Sax. zeigen uns das Verhältnis 12 : 4. Die Strafandrohungen fränkischen Ursprungs, welche die Capitulatio enthält, sind anders abgestuft, nämlich im Verhältnisse 12 : 6 : 5. Sie ergeben für die Beziehung Edeling und Late 4 : 1¹⁰³). Es ist nun m. E. sicher, daß die Franken, die selbst in der Karolingerzeit die Aktivstufung nicht anwendeten, bei der Abstufung der für die Sachsen bestimmten Strafen sich an sächsisches Recht angelehnt haben. Lintzel hält dies freilich nicht für notwendig. Die Franken hätten nach Willkür gehandelt. Das ist m. E. ausgeschlossen. Aber welche sächsische Verhältniszahl haben nun die Franken zugrunde gelegt? Die sächsischen Pflichtzahlen zeigen ein anderes Verhältnis. Also muß noch eine andere Verhältniszahl bestanden haben und benutzt worden sein. Und diese Zahl konnte nur in dem Verhältnisse der Empfangsbußen gefunden werden. Deshalb ergibt die Beobachtung der Aktivstufung einen Grund für die Annahme, daß die Wergelder des Edelings und des Laten sich zueinander wie 12 : 5 verhielten, während die Wergeldzahlen der Lex 12 : 1 ergeben.

5. Der Widerspruch verschwindet, sobald wir ein doppelt gestuftes System unterstellen. Dann sind die Zahlen der Lex „Extremzahlen“ und für die Tatbestände Edeling c/a Edeling und Late c/a Late bestimmt. Vorbilder für die Aktivstufung konnte nur eine Vergleichung der Empfangsquoten oder des Wergelds bei gleichem

103) Die Verhältniszahl der Versäumnisbußen in c. 5 des Cap. Sax. kommt nicht in Betracht, weil die geringe Höhe der Edelingsbußen (4 s.) die Anwendung der sonst bezeugten Pflichtrelation 12:4 verhindern mußte.

Stande des Täters gewesen sein. Diese Empfangsquoten lassen sich aus den Extremzahlen berechnen, wenn man den Einfluß der Aktivstufung ausschaltet, also die Edelingzahlen durch 12 und die Latenzahlen durch 4 teilt. Das Ergebnis ist bei den Wergeldern $120 : 30 = 12 : 3$, also diejenige Verhältniszahl, die wir aus der Stufung der fränkischen Strafen als einheimisches Wergeldverhältnis erschlossen hatten. Durch diese Widerspruchslösung erhält die Annahme der Doppelstufung eine Bestätigung¹⁰⁴), die unabhängig neben der Erklärung der Bußfälle steht.

Die Bedenken, welche die Nachrichten in der Karolingerzeit gegen das Wergeldverhältnis $12 : 1$ oder $8 : 1$ ergeben, werden wesentlich verstärkt, sobald man erkannt hat, daß die altsächsische Standesgliederung sich noch im Sachsenspiegel wiederfindet (o. S. 69, 70). Nach dem Sachsenspiegel verhalten sich die Wergelder der Altfreien (Edelinge, Schöffenbare) zu den Wergeldern der Laten nicht wie $12 : 1$ oder $8 : 1$, sondern wie $2 : 1$. Oben S. 71 wurde ausgeführt, daß diese große Verschiedenheit nur durch zwei Annahmen für die Karolingerzeit erklärt werden kann, entweder durch die Annahme, daß die einstweilige Verdreifachung der Bußen nur dem Stande der Edeling zugute kam, oder aber durch die Annahme der Doppelstufung. Die große Unwahrscheinlichkeit der ersten Annahme ergibt eine entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Doppelstufung.

6. Für die Ruodanotiz, die sich an die Angabe des Wergeldes EE anschließt¹⁰⁵), ergibt sich eine Erklärung, die ich in meinen Gemeinfreien¹⁰⁶) mitgeteilt habe, nach wie vor für die wahrschein-

104) Zugleich ergibt sich ein Weg, der es uns ermöglicht, die sonst nicht bekannten altsächsischen Wergelder des Frilings zu ermitteln. Sie betragen je nach dem Stande des Täters 720, 360 und 240 s.

105) c. 13. „Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat. rouda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.“

106) Gemeinfreie S. 362, 63. Vgl. über ruoda die Monographie von E. Goldmann „Ruoda“ Wien 1923 (Selbstverlag). M. E. sind zwei allgemeine Gesichtspunkte zu beachten. Die Auffassung, daß wir in dem Satz eine ganz zufällige, zusammenhanglose Einschaltung eines Schreibers zu sehen haben, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Der Satz findet sich in allen Handschriften und der Lex sind andere zusammenhanglose Einschaltungen unbekannt. Auch die Schreiber des Mittelalters übten Kritik. Sie würden eine zusammenhanglose Bemerkung von fremder Hand nicht aufgenommen haben. Die Allgemeinheit des Vorkommens beweist m. E., daß die Schreiber ihn als echt erkannt, vielleicht auch den Zusammen-

lichste halte, aber im Interesse der Vereinfachung nicht wiederholen will¹⁰⁷⁾.

7. Die besprochene Erklärung der beiden vorher erläuterten Eigentümlichkeiten ist einwandfrei. Aber sie ist auch die einzige, die wirklich erklärt. In meinen Gemeinfreien hatte ich die Annahme der Doppelstufung den Fachgenossen als einen Vorschlag unterbreitet, der weiterer Nachprüfung bedürfte¹⁰⁸⁾. Diese Nachprüfung habe ich in der Zwischenzeit immer wieder vorgenommen¹⁰⁹⁾ und habe dadurch die Überzeugung gewonnen, daß keine andere Erklärung in Betracht kommt.

Den Hauptbeweis erbringt das c. 3 des Cap. Sax., dem wir uns nunmehr zuwenden.

hang verstanden haben, weil ihnen die bußtechnische Bedeutung von ruoda noch bekannt war. Die hochdeutsche Wortform beweist die Einschaltung noch nicht. Auch der Translator der Lex kann Hochdeutscher gewesen sein. Ferner ist es m. E. unzulässig, die beiden zusammengefügteten Teile des Satzes zu trennen und die Angabe über die ruoda für eine Einschiebung, die Angabe über das praemium aber für echt zu erklären. Deshalb ist der ganze Satz für ursprünglich zu halten und aus der Eigenart des Bußsystems heraus zu erklären.

107) Es handelt sich um Worte der altsächsischen Rechtssprache, die sich auf die Aktivstufung bezogen und mit dem Systeme verschwunden sind. Die beiden Worte „in praemium“ sind wahrscheinlich die ungeschickte Übersetzung eines einheitlichen sächsischen Wortes, vielleicht in-geld, das die Leistungseinheit bezeichnete.

108) S. 368.

109) Zeitweise habe ich erwogen, ob nicht die Annahme eines karolingischen auf alle Frilinge ausgedehnten Libertinenregals gleichfalls erklärend wirken könne. Ein solches Regal hätte alle Libertinen und deshalb alle Frilinge dem persönlichen Rechte der fränkischen Minderfreien unterstellen und dadurch die Nichterwähnung ihrer Bußen in der Lex Saxonum verursachen können. Zu dieser Annahme hätte gepaßt, daß die Rechtsnachfolger der Frilinge im Ssp. dasjenige Wergeld von 200 kleinen Schillingen haben, das den fränkischen Minderfreien zukam (Sachsenspiegel S. XXII). Aber diese Annahme habe ich aufgegeben (Übersetzungsprobleme S. 129 Anm. 2). Sie würde nur die Nichterwähnung der Frilingskombinationen erklären, aber nicht das Fehlen der Tatbestandsgruppen EL und LE. Außerdem war damals eine solche Ausdehnung des Libertinenregals sicher nicht erfolgt. Die sächsischen Frilinge hatten ihre privaten Patrone behalten, wie sich aus c. 64 der Lex, den Nachrichten über den Stellingaaufstand und aus späteren Nachrichten ergibt. Diese Erklärung ist daher ebensowenig möglich wie irgendeine andere, die von der Annahme der Doppelstufung absieht.

C. Das c. 3 das Capitulare Saxonicum.

1. Die Beziehung auf die Ungehorsamsbuße.

§ 17.

1. Das Capitulare Saxonicum vom 28. Oktober 797¹¹⁰⁾ behandelt in den Kapiteln 1 und 2 die Zahlungspflicht der Sachsen bei dem Bannstrafrechte, den octo capitula. Diese octo capitula sind allgemeine, ständige Befehle des Königs, also Rechtsverordnungen, nicht Verwaltungsbefehle für den Einzelfall. Sie werden alle aufgezählt und es wird zweimal nachdrücklich hervorgehoben, daß die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franci. Dann folgt die Vorschrift des cap. 3, deren Auslegung streitig ist¹¹¹⁾.

2. Als ich in meinen „Gemeinfreien“ an die Vorschrift herantrat, hatten Richthofen und Brunner sie als Ersatz des Grafenbanns von 15 Schillingen durch den Betrag des sächsischen Friedensgeldes aufgefaßt¹¹²⁾. An dieser Auslegung hat Brunner, wenn auch mit einer Erweiterung, auch später festgehalten¹¹³⁾ und diese spätere Fassung der Ansicht Brunners wird auch von Lintzel mit voller Bestimmtheit vertreten¹¹⁴⁾.

110) Cap. I S. 71, dazu Gemeinfreie S. 124 ff., Sachsenspiegel S. 655 ff. Standesgliederung S. 65 ff.

111) Die Vorschriften lauten: „... omnes unianimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis pro quibus Franci, si regis banum transgressi sunt, solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint. Hec sunt capitula: primum ut ecclesiae, viduae orfani et minus potentes iustam et quietam pacem habeant; et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive; et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat.

2. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit (omnes statuerunt et aptificaverunt) ut Saxones similiter sicut et Franci sexaginta solidos componant.

3. Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IV componant.“

112) Vgl. Richthofen, Mon. Germ. L. V, S. 81 Anm. 14 und zu „les Saxonum“ S. 346, 92, Brunner, Handbuch II S. 167 Anm. 41.

113) Standesrechtliche Probleme ZRG 25, S. 221—35.

114) ZRG 52, S. 302 Anm. 5, Stände S. 54.

5. Die Capitulatio (762?) gab in c. 31¹¹⁵⁾ den neueingesetzten Grafen das Recht, in größeren Sachen bei 60 Schillingen zu gebieten und für kleinere Sachen bei 15 Schillingen, d. h. Verwaltungsbefehle bei diesen Strafen zu erlassen¹¹⁶⁾. Gewährt wird in c. 31 nur das Recht des Befehls und der Androhung¹¹⁷⁾. Die Pflicht, eine rechtmäßig angedrohte Strafe bei Ungehorsam zu zahlen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht erwähnt.

Ein solches Befehlsrecht hatte der Graf in allen Gebieten des fränkischen Rechts, aber die Ungehorsamsbuße war lokal verschieden¹¹⁸⁾. Auch innerhalb des Gebiets des fränkischen Stammes. Nach salischem Rechte betrug sie 15 Schillinge, nach dem Rechte des Hamalandes aber 4 Schillinge, wenn auch m. E. große. Das Recht auf die 60-Schillingbuße scheint nur in Sachsen in dieser Allgemeinheit bewilligt worden zu sein, was der gefährdeten Stellung der Grafen in dem rebellischen Gebiete entsprechen würde.

Die Ungehorsamsbußen fielen an die Grafen und machten einen Teil der Einnahmen aus, die mit dem Amte verbunden waren. Auch in dieser Hinsicht waren die sächsischen Grafen wegen der 60-Schillingbuße gut gestellt.

4. Richthofen und Brunner haben angenommen, daß durch unser c. 3 die Bestimmung der Capitulatio über die Ungehorsamsbuße von 15 Schillingen aufgehoben und diese Buße durch die drei angegebenen Beträge ersetzt worden sei, obgleich c. 3 weder eine Aufhebung der früheren Vorschrift erwähnt, noch überhaupt von einem Grafenbanne redet. Den Anstoß zu dieser Annahme scheint lediglich die Übereinstimmung der Ziffern des c. 3 mit den Beträgen des Friedensgeldes gegeben zu haben, das in c. 36 der Lex erwähnt wird. Aber diese Übereinstimmung der Zahlen wird

115) Cap. 31: „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60. de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.“

116) Das „bannum mittere in solidos“ kann nur bedeuten: „bei Strafe von — Schillingen“ gebieten.

117) Schon aus der Möglichkeit zwei verschiedener Sanktionen ist zu schließen, daß der Graf bei Erteilung des Befehls diejenige Strafe androhte, die den Ungehorsamen treffen sollte. Dies ist heute bei allen Verwaltungsbefehlen üblich, bei denen der Beamte die Sanktion verschieden hoch bestimmen kann. Auch im Mittelalter war dies üblich. Bei Ungehorsamen wird dann die angedrohte Strafe von dem Täter verwirkt.

118) Brunner, Handbuch II § 81.

unerheblich, sobald wir unterstellen, daß diese Zahlen das Verhältnis der einheimischen sächsischen Aktivstufung darstellen. Dann mußten sie bei dem Friedensgeld ebenso auftreten, wie als Verhältniszahlen bei jeder anderen Summe, die herabgesetzt werden sollte. Dieser Grund ist also nicht entscheidend. In der Tat führt die nähere Nachprüfung zu Gegen Gründen gegen die Bannhypothese, die m. E. durchgreifen.

5. Entscheidend ist schon der Wortlaut des c. 5. Die Worte, die uns vorliegen, können nicht durch die Absicht verursacht worden sein, die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann herabzusetzen und sie konnten auch von keinem Zeitgenossen auf die Ungehorsamsbuße bezogen werden. Die Eingangsworte „*ubicumque Franci secundum legem — solvere debent*“ — setzen fränkisches Recht und deshalb voraus, daß zunächst eine Zahlungspflicht der *Franci* und nicht der Sachsen gegeben ist. Die Vorschrift in c. 31 der *Capitulatio* war aber sächsisches Recht und nur sächsisches Recht. Bei Ungehorsam trat ein Fall ein, in dem die „*Saxones solvere debent*“. Dieser Fall konnte daher mit den Eingangsworten des c. 5 gar nicht gemeint sein. Aber auch die Ungehorsamsbuße, welche die Franken bei einem gräflichen Bannbefehl verwirkten, konnte nicht gemeint sein, weil es eben gar keine allgemeine fränkische Grafenbuße gab, sondern nur unter sich verschiedene Grafenbußen der einzelnen Teilstämme. Schon aus diesen Gründen können die Gesetzgeber gar nicht an die Grafenbuße gedacht haben, wie Richthofen und Brunner meinen. Aber auch nicht aus anderen Gründen.

6. Hätte man die Ungehorsamsbuße ermäßigen wollen, so hätte man nicht an die Zahlungspflicht angeknüpft, sondern an das Bannrecht, an die *potestas* der Grafen, an das Recht der Androhung. Behielt der Graf das Recht bei 15 Schillingen zu gebieten, so mußte der Ungehorsame auch 15 Schillinge zahlen. Diese Folge konnte nicht geändert werden¹¹⁹⁾. Deshalb hätte man bei einer solchen Absicht die bisherige *potestas* der Grafen eingeschränkt und die Vorschrift der *Capitulatio*, wie dies sonst zu geschehen pflegte, erkenn-

119) Es ist m. E. nicht annehmbar, daß die ungehorsamen Sachsen milder behandelt werden als die ungehorsamen Franken. Es ist m. E. nicht möglich, daß der Graf 15 Schillinge androhen mußte, um dann 12, 5, 4 zu erhalten. Ein solches Verfahren hätte die Autorität der Beamten herabgesetzt, ohne irgendwie gerechtfertigt zu sein.

bar abgeändert¹²⁰⁾. c. 3 läßt keinerlei Änderung erkennen. Kein Graf konnte, wenn er das Capitulare zu Gesicht bekam, aus ihm entnehmen, daß seine bisherige Banngewalt für die Zukunft gemindert sei.

7. Ferner wird die Banndeutung dem ersichtlichen Vorstellungsverlaufe nicht gerecht. Die Versammlung hat sich in c. 1 und 2 mit dem ständigen Bannstrafrechte, nicht mit den Verwaltungsbefehlen des Königs beschäftigt. Wenn sie etwa wegen des Wortes Bann zu den Verwaltungsbefehlen übergegangen wäre, so hätte zunächst ein Eingehen auf die Verwaltungsbefehle des Königs nahegelegen. Diejenige Regelung, die dieses Recht später in c. 9 unseres Gesetzes erfahren hat, würde uns dann zwischen c. 2 und c. 3 begegnen. Bei diesem Vorstellungsverlaufe wäre dann der Versammlung bewußt geworden, daß der Graf zwei Bannbußen hatte, die 60-Schillingbuße und die 15-Schillingbuße. Da man sich mit dem ständigen Banne von 60 Schillingen schon beschäftigt hatte, so wäre die entsprechende hohe Grafenbuße sicherlich nicht übersehen worden¹²¹⁾. Daß diese Erwähnungen fehlen, beweist m. E., daß die Versammlung nicht von dem Bannstrafrecht des Königs zu den Verwaltungsbefehlen des Grafen übergegangen ist, sondern daß der Gang der Verhandlung ein anderer gewesen sein muß. Wir werden sehen, daß dies in der Tat der Fall war.

8. Einen weiteren Gegengrund ergibt die Behandlung der königlichen Verwaltungsbefehle in c. 9. Die Abstufung wird auch in c. 9 ganz stillschweigend übergangen. Das kann sich nicht durch die Person des Königs erklären, denn in c. 1 und 2 wird bei Königsverordnungen die Gleichheit der Zahlungspflicht eingeschärft. Die Fassung des c. 9 läßt darauf schließen, daß bei einem Verwaltungsbefehle die volle Zahlung der angedrohten Buße als selbstverständlich galt.

120) Die Beschränkung der Banngewalt hätte allerdings zur Folge gehabt, daß auch die den sächsischen Grafen unterstellten Franken nicht mehr 15 Schillinge verwirkten. Damit war aber die Voraussetzung für die Zahlungspflicht der Sachsen nach c. 3 weggefallen.

121) Auch ist anzunehmen, daß der Wechsel in den Vorstellungen sprachlich zum Ausdruck gekommen wäre. Man hätte dem Bann des Königs den Bann des Grafen gegenübergestellt. Die Worte *secundum legem*, die vorhanden sind, können nicht durch die Vorstellung Grafenbann verursacht worden sein.

9. Die Banndeutung nötigt zu der Annahme, daß die Sachsen vor den Franken materiell bevorzugt wurden und zwar in erheblichem Umfange. Die Maße des sächsischen Volkes bestand aus Laten, die weniger als ein Drittel von dem zahlen sollten, was die Franken zahlten. Was sollte der legislative Grund zu einer solchen Bevorzugung gewesen sein¹²²⁾? Besonders auffällig erscheint die Bevorzugung, wenn wir sie auf den Ungehorsam gegen gräfliche Befehle beziehen. Weshalb sollte der Ungehorsam der Sachsen entschuldbarer sein als derjenige der Franken, auch derjenigen Franken, die in den sächsischen Grafschaften lebten? Eine solche Privilegierung ist angesichts der außerordentlichen Strenge, mit der Karl sonst seine Herrschaft durchführte, sehr unwahrscheinlich. Unwahrscheinlich auch, wenn wir die Zeitumstände berücksichtigen. Das Capitulare ist nicht etwa, wie man gelegentlich hört, das Ergebnis einer vollen Befriedung des Sachsenlandes, sondern ein Akt der Gesetzgebung bei fortdauerndem Krieg. Im Sommer war ein großer Feldzug vorausgegangen. Unmittelbar nach der Versammlung, im November zog Karl wieder gegen die Sachsen, um den Krieg zu beenden „propter conficiendum bellum Saxonicum“. Auch der sonstige Inhalt des Capitulars zeigt keine Befriedung. Die Strafen für Nichtbeachtung königlicher Befehle werden in c. 9 nicht herabgesetzt, sondern der König erhält die Befugnis, seine Befehle mit einer höheren Buße, bis zu 1000 Schillingen auszustatten¹²³⁾. Mit dieser Vorschrift würde schwer vereinbar sein, wenn zugleich die Banngewalt der Grafen geschwächt worden wäre.

10. Auch das wenige, das sich aus späteren Nachrichten entnehmen läßt, spricht dafür, daß die sächsischen Grafen die ihnen in § 51 der Capitulatio gewährte Banngewalt dauernd behalten haben. Eine Kontrolle durch spätere Nachrichten wird allerdings dadurch erschwert, daß die sächsischen Grafen des Herzogtums später mit dem Königsbann beliehen wurden und wir deshalb über ihren Grafenbann nichts erfahren¹²⁴⁾. Aber die sächsischen Markgrafen be-

122) Die Bevorzugung würde auch in Verhältnisse zu den in Sachsen angesiedelten Franken gewirkt haben. Schon deshalb ist jede Erklärung aus wirtschaftlichen Verhältnissen von vornherein ausgeschlossen.

123) Erfordert wird die Zustimmung „*fidelium Saxonum*“. Es gab eben auch noch Rebellen.

124) Immerhin spricht eine Nachricht für das Fortbestehen des Grafenbanns in Höhe von 15 Schillingen. *Sachsenspiegel* S. 167, auch S. 758.

hielten ihre Gerichte. Sie haben eine höhere Banngewalt als die anderen Grafen. Ihr Bann beträgt 30 Schillinge ohne jede Abstufung. Diese Summe ist eine Verdoppelung von 15 Schillingen und nicht von 12, 5 und 4. Diese Beobachtung spricht dafür, daß auch die karolingischen Grafen ihre volle Banngewalt noch nach dem Capitulare behalten hatten.

11. Diese Erwägungen führen m. E. zu dem Schlusse, daß die Vorschrift sich weder unmittelbar noch mittelbar auf die Ungehorsamsbuße bezogen hat. Die Banngewalt der Grafen muß unberührt geblieben sein. Die Banndeutung ist daher ausgeschlossen. Wenn wir keinen anderen Inhalt finden könnten, so würde die Vorschrift als unerklärbar zu behandeln sein. Die Banndeutung ist keine Erklärung. Aber diese Alternative besteht überhaupt nicht. Die Vorschrift gestattet eine ganz einwandfreie und m. E. zweifellos richtige Auslegung, nämlich die Auslegung als Kollisionsnorm, sobald wir als möglich unterstellen, daß nach sächsischem Rechte die Aktivstufung auch bei Privatbußen Anwendung fand.

2. Die Deutung als Kollisionsnorm.

§ 18.

1. Bei der Auslegung des c. 3 bin ich zunächst von der Beobachtung ausgegangen, daß im Jahre 797 sich zahlreiche Franken in Sachsen aufhielten und auch zahlreiche Sachsen im Gebiete des fränkischen Stammes.

Die Franken kamen nach Sachsen als Grafen und sonstige Beamte, als Vasallen und als Geistliche. Jeder dieser Würdenträger führte andere Franken als Gehilfen und Gefolge mit sich. Weiteren Anlaß boten die Klostergründungen, die Anlage der Domänen und der befestigten Höfe, über deren große Verbreitung uns erst die Forschungen von Schuchard und Rübel eingehenderen Aufschluß gegeben haben. Umgekehrt war die Zahl der Geißeln, welche aus Sachsen fortgeführt wurden, eine sehr große, wie notorisch ist.

Aber noch bedeutsamer als diese Vorgänge, die man als Gelegenheitsursachen bezeichnen kann, waren die planmäßigen Umsiedlungen, die Karl zur Festigung der fränkischen Herrschaft vorgenommen hat. Es ist bekannt, daß Karl wiederholt ganze Volksmassen mit Weib und Kind aus Sachsen fortgeführt und in anderen Teilen seines Reiches angesiedelt hat, wo wir sie noch nach Jahr-

hundertern vorfinden¹²⁵). Das von ihnen geräumte Land blieb nicht Wüste, sondern wurde mit volksfremden, zuverlässigen Elementen besiedelt. Es liegt nahe, daß auf Franken gegriffen wurde und dies wird auch ausdrücklich bezeugt. Die Zahl der Umgesiedelten muß sehr groß gewesen sein. Zu zwei Jahren wird uns berichtet, daß Karl ein Drittel des sächsischen Volkes fortgeführt habe. Gerade für den Sommer 797, also für die Monate vor unserem Gesetze wird die Fortführung eines Drittels und ihr Ersatz durch Franken bezeugt¹²⁶). Natürlich liegt nur eine unsichere Schätzung vor, denn es hat keine Statistik gegeben. Mag die angegebene Zahl auch viel zu hoch sein, an der Tatsache einer umfassenden Umsiedlung und einem dadurch verursachten Nebeneinanderwohnen der Stämme, ist gar kein Zweifel möglich¹²⁷). Die Umsiedlung forderte eingehende Anordnungen, die sich auch auf die Rechtslage der fränkischen Kolonisten beziehen mußten. Aber von diesen Verordnungen ist uns nichts erhalten.

2. Das Durcheinanderwohnen der Stämme hatte zur Folge, daß die einzelnen Stammesrechte über das Stammesgebiet hinaus Anwendung fanden. Denn im fränkischen Reiche galt das Personalitätsprinzip, die Anerkennung des Personalstatuts. Der Franke, der in Sachsen einwanderte, lebte nach wie vor nach seinem fränkischen Stammesrechte, nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica. Nach dem persönlichen Rechte des Verletzten wurden die Bußen geleistet¹²⁸), auch wenn der Täter einem anderen Stamme angehörte. Deshalb kamen die Sachsen oft genug in die Lage, Bußen zu leisten, die sich nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica be-

125) Waitz, Verf. G. III² S. 148 Anm. 2.

126) Chron. Lauresh. min. zu 797: „*Karolus in Saxoniam Francos conlocat; Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem.*“ Diese Nachricht scheint in der Ansiedlung der Franken den Zweck der Maßregel zu sehen und in der Aussiedlung der Sachsen nur ein Mittel.

127) Fr. und D. Philippi u. a. haben aus der Massenhaftigkeit der fränkischen Ansiedlung den Schluß gezogen, daß wir in den Schöffenbaren des Ssp. lediglich die Nachkommen der fränkischen Ansiedler zu sehen haben und in dem Gerichte bei Königbann das Sondergericht dieser Franken (Kolonisationstheorie).

Diese Auffassung ist nicht haltbar (vgl. Heck „Pfleghafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen“, 1916, S. 198 ff., und „Standesgliederung“ S. 203). Aber eine große Zahl fränkischer Ansiedler ist eine m. E. völlig gesicherte Erkenntnis.

128) Brunner, Handbuch Bd. 2, S. 385.

stimmten¹²⁹⁾. Das Massenvorkommen dieser Zahlungen mußte die Frage nach ihrer Höhe und Ausgestaltung zu einer brennenden machen, die bei auftretenden Zweifeln eine Lösung durch Kollisionsnormen forderte. Eine solche Kollisionsnorm haben wir schon in dem Münzcapitulare von 816 gefunden. Aber diese Norm war nur durch die Münzverordnung verursacht worden und setzt das Bestehen einer allgemeineren Kollisionsnorm voraus.

5. Ferner habe ich versucht aus dem Vorstellungsverlaufe des Capitulare Saxonicum diejenige Vorstellung zu erkennen, die dem c. 5 dieses Gesetzes zugrunde liegt. In den vorhergehenden Vorschriften c. 1 und c. 2 wird eingeschärft, daß bei dem Bannstrafrechte der octo capitula die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franken. Da diese Banngesetze für alle Stämme mit dem gleichen Wortlaute erlassen waren, so kann die Notwendigkeit dieser Einschärfung nur darauf zurückgeführt werden, daß für die Sachsen die Anwendbarkeit der Aktivstufung in Betracht gezogen wurde, die ja bei den Strafandrohungen der Capitulatio zur Anerkennung gelangt war. Welche andere Frage konnte durch diese Erörterung angeregt werden? Gewiß hätte die Versammlung, wenn man an das Wort Bann anknüpfte, auch die Anwendung der Aktivstufung auf die Verwaltungsbefehle erwägen können, bei der dann die Gründe für die Verneinung sicher überwogen hätten. Aber die wirklich gestellte Frage ist ja bejaht worden. Wir haben deshalb und aus anderen Gründen oben festgestellt, daß jener Gedankengang nicht gewählt worden ist. In der Tat lag ein anderes Problem besonders nahe. Die Aktivstufung ist in c. 1 und 2 erörtert und verneint worden für die acht Tatbestände des Bannstrafrechts. Aber viel umfassender war das Gebiet des Gesetzesstrafrechts. Deshalb lag es nahe, die Frage der Aktivstufung hinsichtlich des fränkischen Gesetzesstrafrechts aufzuwerfen, das infolge der Bevölkerungsverschiebung in ganz großem Umfange für die Sachsen in Frage kam. Daß dieser Übergang in der Tat stattgefunden hat, ergibt sich schon daraus, daß in c. 5 der Zahlung des Banns gegenübergestellt wird die Zahlungspflicht „secundum legem“.

129) Es ist nicht berechtigt, wenn Lintzel, dem diese Umsiedlungsvorgänge als Historiker besonders vor Augen stehen mußten, daran zweifelt, daß die Bußen des einen Stammes auch für andere Stämme Bedeutung hatten.

4. Die vorstehende Auffassung wird durch die Beziehungen bestätigt, welche sich zwischen der Lex Ribuaria und unserem Gesetze ergeben. Die Lex Ribuaria war, wie oben ausgeführt¹³⁰⁾, der karolingischen Kanzlei besonders vertraut. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie schon bei dem ersten Gegenstande der Verhandlung, bei der Anwendung der Aktivstufung auf das Bannstrafrecht berücksichtigt wurde. Denn die Lex Ribuaria ist ja das einzige Gesetz, welches eine Herabsetzung des Königsbanns von 60 Schillingen zugunsten unterer Klassen enthält¹³¹⁾, also diejenige Begünstigung, welche in c. 1 und 2 in Hinsicht auf die Sachsen erwogen, aber verneint worden ist. Die Lex Ribuaria enthält aber die Aktivstufung nicht nur bei dem Königsbanne, sondern erstreckt sie durch die Generalnorm des T. 10 auf alle Bußen der Lex¹³²⁾. Deshalb mußte die Berücksichtigung der Lex zu der Frage anregen, wie es hinsichtlich der Aktivstufung bei der Anwendung der fränkischen Volksrechte auf die Sachsen zu halten sei. In der Tat scheint mir auch die Fassung der beiden Tatbestände dafür zu sprechen, daß T. 10 Abs. 2 der Lex Ribuaria als Vorlage für c. 5 des Cap. Sax. verwendet worden ist.

Auf diesen Wegen gelangte ich zu einer Auffassung des c. 5, die sich nach drei Richtungen näher bestimmen läßt.

5. Die Vorschrift ist eine *Kollisionsnorm*. Sie bezieht sich in der Tat auf die Anwendung der fränkischen Gesetze bei Zahlungen der Sachsen infolge des Personalprinzips. Sie setzt die Geltung des Personalstatuts voraus, aber beschränkt seine Wirkung durch die sächsische Aktivstufung zugunsten der zahlenden Sachsen. Es handelt sich um die Lösung eines Problems, das auch in dem Internationalen Privatrechte der Gegenwart in verschiedenen Formen auftritt. Die Nationalitätstheorie pflegt es zu bezeichnen als den Konflikt der *loi personelle* mit dem *ordre publique*. Die Anwendung des persönlichen Rechtes wird durch die Rücksicht auf entgegenstehende Interessen beschränkt (vgl. EGzBGB. Art. 7 Abs. 2, Art. 16 usw.). Diese Auffassung ergibt sich aus der Fassung des Tatbestandes. Die Anwendung gesetzlicher Vorschriften, die für die Franken erlassen sind, auf die Sachsen, also die Anwendung eines fremden Rechts, das ist ja der typische

130) Vgl. oben S. 82.

131) Vgl. oben S. 78.

132) Vgl. oben S. 80.

Tatbestand, bei dem wir von Kollisionsnormen, heute von Normen des Internationalen Privatrechts reden. Die Vorschrift des c. 5 setzt ferner in den Worten „ubicumque — secundum legem“ zahlreiche, aber durch die Gesetze zerstreute Anwendungsfälle voraus. Diese Vorstellung zahlreicher durch die Gesetze zerstreuter Anwendungsfälle paßt auf die Tatbestände der Normenkollision ganz besonders gut, weit besser als auf irgendeine andere gemeinsamer Beurteilung zugängliche Tatbestandsgruppe¹³³). Die Worte enthalten ferner eine Unbestimmtheit der gemeinten Tatbestände, die bei jeder anderen Anordnung sehr auffallend sein würde, aber bei den Kollisionsnormen, auch denen der Gegenwart, typisch ist, weil die fehlende Bestimmtheit sich durch den Eintritt des Kollisionsfalls von selbst ergibt. Denn die Auffassung als Kollisionsnorm erklärt es, daß von einer Lex ohne nähere Kennzeichnung geredet wird. Für die Teilstämme der Franken galten ja besondere Gesetze, die Lex Salica, die Lex Ribuarica und die Lex Chama-vorum. Gesetze, die voneinander verschieden waren und nicht zugleich gelten konnten. Welches ist gemeint? Diese Schwierigkeit löst sich ganz allein bei der Annahme einer Kollisionsnorm. Sie gilt für die verschiedenen Gesetze zugleich. Das jeweils anzuwendende Gesetz mußte sich ganz selbstverständlich aus dem Kollisionsfalle ergeben. Bei einem Delikte gegen den Salier kam das salische Recht in Anwendung und bei einem Delikte gegen einen Ribuarier das ribuarische. Deshalb konnte und mußte eine nähere Kennzeichnung der Lex bei einer Kollisionsnorm unterbleiben. Aber bei keiner Vorschrift anderen Inhalts, etwa bei der Einführung fränkischer Normen in Sachsen, wie sie Brunner annimmt. Es gab kein gemeinfränkisches Gesetz, sondern es gab nur Leges der Teilstämme¹³⁴).

133) Die Gleichheit der Tatbestandbildung wird allerdings einem Juristen, der gewöhnt ist, Kollisionsnormen anzuwenden, deutlicher erscheinen als einem Historiker.

134) Das Auslegungsproblem des c. 5 zeigt uns die seltene Erscheinung, daß eine Erwägung schlechthin durchgreift. Wer sich vergegenwärtigt, daß es überhaupt keine Lex Francorum gab, sondern nur Leges der Teilstämme, der muß auch einsehen, daß c. 5 nur als Kollisionsnorm infolge der durch das persönliche Recht des Saliens oder Ribuariens sich ergebenden, genaueren Bestimmung der Lex praktisch anwendbar war. Mit jedem anderen Inhalte wäre die Vorschrift ein Schlag ins Wasser gewesen.

6. c. 3 spricht von einer Zahlung von 15 Schillingen. In dieser Hinsicht kommen eine absolute und eine verhältnismäßige Deutung in Frage. Sind in c. 3 ausschließlich solche Bußen gemeint, die genau auf 15 Schillinge lauten, nicht auf mehr und nicht auf weniger oder ist nur ein Maßstab gegeben, nach dem auch größere und geringere Bußen gekürzt werden (Verhältnisdeutung)? Der Wortlaut gestattet beide Deutungen¹³⁵). Aber sachliche Erwägungen entscheiden für die Verhältnisdeutung. Das Kollisionsproblem konnte nicht nur bei dem Betrage von 15 Schillingen auftauchen, sondern bei Bußen jeder Größe. Für eine Sonderbehandlung der 15 Schillinge läßt sich gar kein Grund denken, ebensowenig für das Schweigen über alle anderen Bußen¹³⁶). Dagegen stößt die Verhältnisdeutung auf kein Hindernis. Die Buße von 15 Schilling ist die Grundbuße des fränkischen Bußsystems und daher zur Angabe eines Maßstabs besonders geeignet. Durch die Angabe eines solchen Maßstabs wurde das ganze Problem der Geltung der sächsischen Aktivstufung bei Anwendung fränkischen Rechtes mit einem Schlage gelöst. Wesentlich unterstützt wird diese Annahme eines Maßstabs durch die entsprechende Generalnorm der *Lex Ribuarica*, die als Vorbild gedient hat. Auch c. 3 kann m. E. nur als Generalnorm aufgefaßt werden, bei der die Angabe der Schillingzahlen nur den rechnerischen Maßstab der Herabsetzung ausdrücken, einer Herabsetzung, die natürlich auch bei Bußen in jeder Art Schilling Platz greifen konnte.

7. Die Auffassung als Kollisionsnorm ergibt die Anwendung unserer Vorschrift auf die Privatbußen, denn das Personalprinzip bezog sich gerade auf die Privatbußen. Der Salier, der in Sachsen von einem Sachsen verletzt wurde, konnte diejenige Privatbuße von dem Täter fordern, die ihm sein salisches Recht zubilligte. Diese Auffassung ist schon für das Vorbild, die Generalnorm der *Lex Ribuarica*, geboten. Diese Auffassung wird aber auch durch

135) Die Meinung Lintzels, daß der Wortlaut der Verhältnisdeutung entgegenstehe, wird den Vorgängen bei einer Zahlung in jener Zeit nicht gerecht. Die Zahlung jeder größeren Summe vollzog sich durch eine Reihe von Teilakten. Waren die ersten 15 Schillinge erledigt, so war die Voraussetzung des c. 3 für die folgende Summe von neuem gegeben. Ubicumque ist auch als „so oft“ aufzufassen.

136) Weshalb sollte die Erleichterung bei den kleinen Bußen von 15 Schillingen Platz greifen und nicht bei den größeren Bußen, die häufiger waren und schwerer drückten?

den Wortlaut unserer Norm vorgezeichnet. Die Worte „solvere secundum legem“ umschließen auch die Zahlung der im Gesetze vorgesehenen Privatbußen. Die starke Betonung der ausnahmslosen Anwendung („ubicumque“) schließt die Ausschaltung der weitaus wichtigsten Zahlungsfälle von vornherein aus. Wir werden sehen, daß bei einer solchen Ausschaltung überhaupt kein Anwendungsgebiet übrigbleibt. Diese Überlegung ist bei einem so durchdachten und gut gefaßten Gesetze wie dem Capitulare Saxonicum besonders zwingend. Wenn die Versammlung nur fiskalische Zahlungen gemeint hätte, dann hätte sie sich anders angedrückt. Die Einfügung des Wortes „fisco“ war sehr einfach und wäre nicht unterblieben.

8. Auch in sachlicher Hinsicht ist die Kollisionsdeutung allein befriedigend. Nur die Kollisionsdeutung führt in Verbindung mit der Annahme der sächsischen Doppelstufung dazu, die Vorschrift des c. 3 als verständlich und berechtigt zu erkennen. Jede andere Deutung ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen vor den Franken, die weder mit der sonstigen Behandlung, noch mit den Zeitumständen vereinbar ist. Unsere Deutung beseitigt diesen Anstoß. Sie ergibt, daß gar keine Bevorzugung vorliegt, sondern nichts als eine durchaus gerechte Gleichstellung der Sachsen mit den Franken durch Gewährung eines Rechts der Gegenseitigkeit. Auszugehen ist von der Geltung und der Wirkung des Personalstatuts. Nach dem Personalitätsprinzip war die Tötung eines Sachsen nach sächsischem Rechte und die Tötung eines Franken nach fränkischem Rechte zu büßen. Das sächsische Recht kannte die Aktivstufung, das fränkische Recht der Karolingerzeit aber kannte sie nicht. Die Anwendung der beiderseitigen Personalstatute mußte daher zu einer schweren Benachteiligung der Sachsen führen. Den Franken kam die Aktivstufung zugute, den Sachsen aber nicht. Wenn ein fränkischer Late einen sächsischen Edeling erschlug, zahlte er einen herabgesetzten Betrag, nur das kleine Wergeld. Aber der sächsische Late, der den altfreien Franken erschlug, der hatte keinen Anspruch auf Ermäßigung. Er mußte das große Wergeld zahlen, wie der Edeling. Dieser Zustand mußte als ungerecht empfunden werden und die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit ist in c. 3 durchgeführt worden, indem auch den Sachsen dasjenige Recht auf Ermäßigung zugebilligt wurde, daß die Franken infolge des Personalstatuts schon hatten. Durch diesen Zusammenhang wird die

Vorschrift des c. 5 als legislative Maßregel erst eigentlich verständlich¹³⁷⁾. Die Vorschrift enthält keine materielle Bevorzugung der Sachsen, sondern nur eine durch die Verhältnisse durchaus gerechtfertigte Gleichstellung. Auch in den Verhältnissen der Altfreien beider Stämme war volle Gegenseitigkeit gewahrt, wie wir noch näher sehen werden¹³⁸⁾. Die Wergelder der Salier waren um genau so viel höher wie die Wergelder der sächsischen Edeling, als die Herabsetzung zugunsten der Sachsen wirkte. Die Erstreckung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände ergibt allerdings eine gewisse Übereinstimmung der beiden Standesgliederungen, wie ich sie schon aus anderen Gründen annehme. Wenn wir die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit ins Auge fassen, wie sie uns in der Lex Chamavorum entgegentritt, so finden wir eine übereinstimmende Dreigliederung. Die *Franci*, *ingenui* und *liti*, stehen den Edelingen, *Frilingen* und *Laten* gegenüber. Die dreifache Stufung des sächsischen Rechts konnte auf die drei Stände der Franken übertragen werden. In welcher Weise sich die Anwendung im einzelnen vollzog, wissen wir allerdings nicht. Auch über die Behandlung des Friedensgeldes fehlen uns die Nachrichten. Aber diese Erkenntnisgrenzen¹³⁹⁾ hindern die Haupteinsicht nicht. Die Vorschrift des c. 5 wird sachlich dadurch verständlich, daß sie den Sachsen nur solche Befugnisse zuspricht, welche den Franken den Sachsen gegenüber bereits zustanden.

137) Die Ungerechtigkeit mußte um so fühlbarer werden, je größeren Umfang die Umsiedlungen annahmen. In dem Sommer desjenigen Jahres, in dessen Spätherbst unser Gesetz beschlossen wurde, hatte eine große Umsiedlung stattgefunden (vgl. oben S. 100 Anm. 126). Damit war ein neuer, aktueller Anstoß für diejenige Regelung gegeben, die wir in c. 5 finden. Bei unserer Auffassung ordnet sich die Vorschrift voll verständlich in den Gang der geschichtlichen Ereignisse ein.

138) Vgl. unten § 21 Nr. 2.

139) Dazu gehört auch die Frage, ob die Zahl V bei dem *Friling* des c. 5 für VI verschrieben oder echt ist. Nach der handschriftlichen Zahl hatte der *Friling* genau ein Drittel der fränkischen Bußen zu zahlen. Nun verhielten sich nach der Lex Chamavorum die Wergelder der Franken und der Minderfreien (*ingenui*) wie 3:1. Wenn die Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die Zahlungen der Franken sich nach dieser Relation richtete, was wir nicht wissen, was aber immerhin möglich ist, dann konnte der Ausgleichsgedanke zu einer entsprechenden Ermäßigung für den sächsischen *Friling* führen, auch wenn seine einheimische Pflichtzahl 6 betrug.

9. Die vorstehenden Gründe scheinen mir in ihrer Gesamtheit überzeugend zu sein. Aber nicht nur in ihrer Gesamtheit. Einzelne Erwägungen sind schon allein betrachtet zwingend. Die Unbestimmtheit des Wortes *lex* (Nr. 4) schließt angesichts des Bestehens verschiedener *leges* jede andere Erklärung aus. Und gleiches gilt für die sachliche Deutung (Nr. 8), welche allein geeignet ist, die unwahrscheinliche Bevorzugung der Sachsen auszuschalten.

3. Die Stellungnahme Brunners¹⁴⁰⁾ und Lintzels. § 19.

1. Brunner hat meine Auslegung äußerst bestimmt, man könnte sagen, schroff, abgelehnt. Er beanstandet sie aus drei Gründen: 1. wegen der Beschränkung des Personalprinzips, 2. wegen numismatischer Fehlgriffe und 3. wegen der Stellung des c. 3 inmitten von Fiskalbußen. Wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung hat er eine andere vorgeschlagen. Er bezieht die Vorschrift auf die Einführung und gleichzeitige Abänderung fränkischer Fiskalbußen im genauen Betrage von 15 Schillingen mit Ausnahme der Friedensgelder, aber mit besonderer Beziehung auf die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann.

In der Polemik Brunners wird der Inhalt meiner Auslegung und die Verwertung dieses Inhalts zugleich bekämpft. Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß diese Polemik Brunners nicht die Klarheit zeigt, die wir sonst bei Brunner bewundern, und daß Brunner die von mir stark betonte Analogie mit der Generalnorm der *Lex Ribuaria* gar nicht berücksichtigt. Wir wollen der Reihe nach die Einwendungen und den Ersatzvorschlag ins Auge fassen.

2. Auf die drei Einwendungen Brunners habe ich folgendes zu erwidern:

a) Brunner meint, daß in der Beschränkung des Personalstatuts, die ich annehme, eine „Änderung des fränkischen Rechts“ enthalten war, die nicht der Zustimmung der Sachsen (*lex fori*), sondern der Franken (*lex originis*) bedurft hätte. Diese Einwendung ist sicher unrichtig und mit der ausgezeichneten Darstellung der Kollisionsnormen, die Brunner in seinem Handbuche¹⁴¹⁾ gegeben hat, nicht zu vereinigen. Die Kollisionsnormen der fränkischen Zeit sind in der Regel Normen der Stammesrechte, wie heute die Vorschriften

140) a. a. O. S. 223 ff.

141) I § 35.

des Internationalen Privatrechts Bestandteile der verschiedenen nationalen Rechte sind. Aber sie waren Recht des anwendenden Stammes (der *lex fori*), und nicht Recht desjenigen Stammes, dessen Angehörige durch das Personalprinzip geschützt wurden (der *lex originis*)¹⁴²). Die *Lex Ribuaria* regelt die Stellung der Alemanen, Bayern usw. im ribuarischen Stammesgebiete. Aber sie enthält keine Vorschriften über die Stellung der Ribuarier in Schwaben und Bayern. Und das gleiche gilt auch sonst¹⁴³). Natürlich konnten solche Fragen auch durch Reichsrecht entschieden werden. Dies war erforderlich, wenn eine Norm für verschiedene Stammesgebiete gelten sollte. Aber auch dieser Anforderung würde in unserem Falle genügt sein, denn bei der beschließenden Versammlung von 797 waren, wie die Eingangsworte zeigen, nicht nur die Sachsen beteiligt, sondern auch die fränkischen Großen¹⁴⁴). Durch diese Erwägungen wird der erste Einwand Brunners, wie mir scheint, so vollständig ausgeschaltet, daß kein Bedenken übrigbleibt.

b) Die numismatischen Erörterungen werfen mir vor, daß ich mit dem Worte *solidos* in c. 5 die Vorstellung verschiedener Schillingsarten verbände. Brunner sucht diese Vorstellung als widersinnig hinzustellen. Tatsächlich bin ich der Meinung, daß in unserer Stelle eine Rechnungsmaßnahme, die Herabsetzung einer Zahl in dem Verhältnis von 15 zu 12, 6, 4 vorgeschrieben wird, und daß eine solche Herabsetzung allerdings an Bußen vorgenommen werden konnte, die verschiedene Bußschillinge im Auge hatten. Ich meine, daß eine fränkische Buße, die in Kleinschillingen zu 12 Denaren abgefaßt war, nach diesem Zahlenmaßstabe herabgesetzt werden konnte. Aber ebensogut eine Buße der Salier, die sich auf schwere Vollschillinge zu 40 Denaren bezog. Diese Annahme ist aber kein Widersinn, wie Brunner meint, sondern eine Selbstverständlichkeit.

142) Auch im modernen Rechte ist das Internationale Privatrecht, von Verträgen abgesehen, Teil der *lex fori*. Kein Staat übernimmt es, einseitig die Stellung seiner Angehörigen in einem fremden Staate zu regeln. Die einseitige Regelung würde wirkungslos bleiben.

143) Auch die Darstellung Brunners scheint mir zu ergeben, daß er bei der Abfassung dieses Abschnitts die Durchführung des Personalitätsprinzips der *lex fori* zuschrieb.

144) Auf die Frage, ob nicht c. 5 sich auch auf die Delikte der Sachsen innerhalb des Gebietes fränkischen Rechts bezieht, ist unten zurückzukommen.

c) Auch die Stellung des c. 5 innerhalb der Vorschriften des Capitulare ergibt nicht das geringste Bedenken gegen meine Deutung. Brunner meint, die Vorschrift des c. 5 stehe in Mitte fiskalischer Bußen. Dies ist nicht einmal richtig, weil das sich anschließende c. 4 in seinem Hauptinhalte keine fiskalische Bußvorschrift enthält. Es wäre dies aber auch schon deshalb unerheblich, weil der Zusammenhang des Vorstellungsverlaufs, auf den es allein ankommt, sich bei meiner Deutung in anderer Weise genügend erklärt. Die Frage der Aktivstufung ist ja schon in c. 2 behandelt worden. Sie ergibt den Vorstellungszusammenhang mit c. 3. Diese Vorstellung konnte auch zu der Behandlung der Privatbußen führen. Es wäre eher auffallend, wenn die Versammlung, nachdem die Frage der Aktivstufung einmal aufgeworfen war, gar nicht an die Gesamtbußen der *leges* gedacht hätte.

5. Die Ersatzauslegung, die Brunner wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung vorschlägt¹⁴⁵⁾, geht dahin, daß durch c. 5 diejenigen fränkischen Vorschriften, welche die Zahlung von 15 Schillingen an den Fiskus anordneten, mit Ausnahme der Friedensgelder, in Sachsen neu eingeführt und zugleich durch die angegebenen Zahlen von 12, 6, 4 Schillingen ermäßigt werden. Gemeint sei in erster Linie die Ungehorsamsbuße bei dem kleinen Grafenbanne. Aber auch andere Bußen seien einbezogen. Brunner gibt einen Katalog, der allerdings nur vier Nummern umfaßt, die nach Zeit und Inhalt recht ungleich sind¹⁴⁶⁾. Angeführt werden 1. das Verbot der Sonntagsarbeit in der *Decretio Childeberti* aus dem Jahre 596¹⁴⁷⁾, 2. das Verbot heidnischer Gebräuche in dem *Capitulare Liptinense* aus dem Jahre 743¹⁴⁸⁾, 3. die Strafe für die Nichtannahme eines vollwichtigen Denars in dem Frankfurter *Capitulare* aus dem Jahre 794¹⁴⁹⁾ und endlich die Fürsprecherbuße in c. 77 der *Lex Salica*, also auch eine volkrechtliche Vorschrift, aber aus dem 5. Jahrhundert.

145) a. a. O. S. 252 ff.

146) Wenn man diesen Katalog im einzelnen prüft, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß Brunner sich durch diese Aufzählung selbst widerlegt. Allerdings könnte noch die eine oder andere Buße hinzugefügt werden. Aber das Bild des vollständigen Fehlens jedes sachlichen Zusammenhangs und jeder Möglichkeit eines legislativen Motivs würde sich nicht ändern.

147) Cap. 5, 1, 17, c. 14.

148) Cap. 1, 28 c. 4.

149) Cap. 1, 74 c. 5.

Gegen diese Ersatzauslegung habe ich eine Reihe von Bedenken:

a) Brunner sieht in unserer Vorschrift ein Einführungs-patent. Es werden neue, bisher in Sachsen nicht geltende fränkische Vorschriften in Sachsen eingeführt und zugleich abgeändert. M. E. wird die Deutung als Einführungs-patent schon durch die große Unbestimmtheit ausgeschlossen. Es gab nicht eine fränkische Lex, sondern es gab mehrere Leges, die sich vielfach widersprachen. Aus welchem Gesetze sollten die einzuführenden Bußen entnommen werden?

b) Auch die neue Deutung Brunners ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen. Wiederum ist eine solche Absicht unwahrscheinlich, wie dies bei der Banndeutung ausgeführt wurde. Ja diese zweite Auslegung bringt in einer Hinsicht noch eine Verschlechterung. Die frühere Deutung auf den Grafenbann ergab noch einen einheitlichen Gedanken. Aber bei dieser zweiten Auslegung ist jede Bestimmtheit verlorengegangen. Die Summe von 15 Schillingen bietet gar keinen verständlichen Grund für die Einführung. Die Bußen, welche auf diesen Betrag lauten, stellen ja, wie Brunners Katalog beweist, nach keiner Richtung eine sachliche Einheit dar. Welcher Sinn hätte darin gelegen, die zerstreuten Bußen mit 15 Schilling zusammenzufassen und alle höheren und alle niedrigeren Bußen anders zu behandeln? Ferner konnte meines Erachtens den Sachsen nicht zugemutet werden, eine derart unbestimmte Normengruppe anzunehmen. Sie konnten ja gar nicht wissen, welche Delikte in den verschiedenen Gesetzen und Capitularien mit einer Buße von 15 Schillingen bedroht waren. Sie wußten es sicherlich nicht und die anwesenden fränkischen Großen ebensowenig. Wie konnten sich die Sachsen mit einer solchen Blanketteinführung einverstanden erklären? Wäre eine Neueinführung von Normen beabsichtigt gewesen, so würden die Tatbestände angeführt sein. Das ergibt sich auch aus der Behandlung der acht Bannfälle in den vorhergehenden Vorschriften. Die acht Bannfälle werden entweder neu eingeführt oder doch neu eingeschärft. Aber das wird auch deutlich gesagt und die einzelnen Bannfälle werden angeführt. Das ganz abweichend gefaßte c. 5 kann nicht als Einführung neuer Verbote aufgefaßt werden. Kein Sachse hätte aus ihr erkennen können, was ihm von nun an verboten wurde.

c) Die Vorschrift des c. 3 könnte auf die von Brunner genannten Bußen überhaupt nicht bezogen werden. Sie paßt auf keinen dieser Fälle. Daß die Ungehorsamsbuße bei Nichterfüllung gräflicher Befehle nicht gemeint sein kann, habe ich schon oben nachgewiesen. Aber das gleiche gilt für die vier anderen Fälle. Nr. 1 und 2 beziehen sich auf kirchliche Delikte. Die kirchlichen Delikte waren aber für Sachsen durch besondere Gesetze geregelt (dies ist für Nr. 2 sicher, für Nr. 1 höchstwahrscheinlich)¹⁵⁰). Nr. 3 ist von vornherein auch für Sachsen erlassen. Es ist ein Tatbestand, bei dem die Sachsen selbst zu bezahlen haben, so daß die Ermäßigung des c. 3 überhaupt nicht Platz greift. Selbst Nr. 4 paßt nicht, denn die Fürsprecherbuße der Lex Salica ist eine Gesamtbuße und keine Fiskalbuße¹⁵¹). Es bleibt überhaupt gar kein Anwendungsgebiet. Die Worte „ubicumque — secundum legem“ setzen ein umfassendes Anwendungsgebiet voraus. Eine Auslegung, welche dieser Vorschrift jedes Anwendungsgebiet nimmt, kann nicht richtig sein.

d) Die Beschränkung auf Fiskalbußen ist aber auch deshalb abzulehnen, weil die Vorschrift nach ihrem Wortlaute auch auf Privatbußen angewendet werden mußte. Das Capitulare Saxonicum ist sorgfältig abgefaßt. Wenn die Verfasser ihre Vorschrift auf solche Bußen beschränken wollten, die an den Fiskus zu zahlen waren, und zwar wieder mit Ausnahme der wichtigsten der in den leges vorgesehenen Fiskalbußen, nämlich der Friedensgelder, so hätten sie es sagen können und sie hätten es sagen müssen. Kein Richter konnte die Anwendung der Vorschrift, wie sie lautet, auf Gesamtbußen ablehnen. Erst recht nicht, wenn er so weit gesetzeskundig war, daß ihm die entsprechende Generalklausel der Lex Ribuarica bekannt war.

Aus diesen Gründen habe ich keinen Anlaß gesehen, meine Auslegung zugunsten der Auslegung Brunners aufzugeben. Im Gegenteil, ich bin in meiner Auffassung dadurch bestärkt worden, daß Brunner trotz offenkundiger Bemühung keine triftigere Erwidern gefunden hat.

¹⁵⁰) Selbst wenn jemand bezweifeln wollte, daß die Sonntagsarbeit für die Sachsen schon durch Sondernorm verboten war, so würde doch die Annahme, daß unser c. 3 die Sachsen bei Übertretung des Verbotes milder bestrafen wollte als die Franken, von einer geradezu ausgesuchten Unwahrscheinlichkeit sein.

¹⁵¹) Brunner, Handbuch II S. 350 Anm. 3.

4. Lintzel ist der Meinung, daß durch meine Auslegung des c. 3 die Doppelstufung völlig erwiesen sein würde, aber er meint, daß meine Auslegung „unbedingt“ unrichtig sei. Zur Begründung wird auf Brunner verwiesen¹⁵²⁾. In den Ständen wird auf diese frühere Widerlegung Bezug genommen. Meine Auffassung des c. 3 sei „unter allen Umständen unhaltbar“ und „von Brunner bereits ad absurdum geführt“¹⁵³⁾. Dann wird die Fiskaldeutung Brunners kurz wiederholt. Die Generalklausel der Lex Ribuarum wird von Lintzel ebensowenig berücksichtigt wie von Brunner. Diese Stellungnahme Lintzels zeichnet sich zwar durch die große Bestimmtheit der ausgesprochenen Ablehnung aus, aber auch leider durch den Mangel jeder sachlichen Erörterung. Lintzel folgt einfach denjenigen Ausführungen Brunners, die wir eben besprochen haben.

4. Die Tragweite des c. 3.

§ 20.

1. Die Vorschrift des c. 3 mit dem nachgewiesenen Inhalte hat nach verschiedenen Richtungen hin Bedeutung. In unserem Zusammenhang steht die Tragweite für das Problem der Doppelstufung im Vordergrund. Eine unmittelbare Anerkennung der sächsischen Aktivstufung bei Privatbußen ist allerdings in c. 3 nicht ausgesprochen. Es handelt sich um eine Kollisionsnorm, um eine Vorschrift für die Anwendung fränkischen Rechts, nicht um sächsische Bußen. Aber diese Kollisionsnorm wäre nie erlassen worden, wenn nicht die Doppelstufung in dem sächsischen Rechte gegolten hätte. Die Kollisionsnorm beweist diese Einrichtung ebenso sicher, als wenn sie sich unmittelbar auf sächsische Bußen bezogen hätte.

2. Nicht sicher ist das örtliche Anwendungsgebiet dieser Kollisionsnorm. Galt sie nur innerhalb Sachsens oder überall im fränkischen Reiche, wenn Sachsen fränkische Bußen zu zahlen hatten? Da das Capitulare von den drei ersten Vorschriften abgesehen, nur solche Vorgänge behandelt, die sich innerhalb Sachsens abspielen, so könnte es naheliegen, auch für die Eingangsvorschriften die engere Tragweite anzunehmen. Aber es sind doch auch Gegengründe vorhanden. Die Versammlung war eine allgemeine Reichsversammlung mit Beteiligung von fränkischen Großen, so daß

152) ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

153) Stände S. 54 oben.

auch Bestimmungen für fränkisches Gebiet erlassen werden konnten. Weder c. 2 noch c. 3 lassen eine örtliche Beschränkung erkennen. Es gab sehr zahlreiche Sachsen innerhalb der fränkischen Stammesgebiete¹⁵⁴). Auch bei ihnen konnte die Frage der Aktivstufung auftauchen. Auch bei ihnen kam infolge des Personalprinzips die Aktivstufung des sächsischen Rechts den Angehörigen des fränkischen Stammes zugute, wenn sie einen Sachsen verletzt hatten. Auch bei ihnen forderte die Gerechtigkeit eine Ausdehnung auf die Bußzahlungen, die sie an Franken nach fränkischem Rechte zu leisten hatten. C. 2 hat sicher auch für diese Sachsen gegolten. Deshalb ist das umfassendere Anwendungsgebiet für c. 3 als wahrscheinlich anzunehmen. Einen positiven Anhaltspunkt ergibt der Umstand, daß das weitere Anwendungsgebiet des c. 3 anscheinend in dem salischen Münzkapitulare von 816 vorausgesetzt wird¹⁵⁵).

3. Die Vorschrift hat auch große Tragweite für das sächsische Ständeproblem überhaupt und auch für die Bestimmung des Edelingwergeldes in Sachsen. Auf die erste Bedeutung habe ich früher hingewiesen¹⁵⁶) und will ich jetzt nicht eingehender zurückkommen, da ich in diesem Aufsätze die Lösung des Ständeproblems in meinem Sinne unterstelle. Nur eine Erwägung will ich hinzufügen. Die Einsicht, daß unsere Vorschrift nur als Reflex aus der Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände verständlich ist, steigert den Erkenntniswert. Nicht nur die Franken haben die sächsischen Edelinges ihren *Franci* gleichgestellt, sondern auch die Sachsen haben die altfreien Franken als standesgleich mit den einheimischen Edelingen behandelt. Daraus folgt, daß schon zur Zeit der Eroberung, ebenso wie zur Zeit Widukinds die Altfreien des sächsischen Stammes in den Edelingen gesehen wurden und nicht in den *Frilingen*. Daraus folgt ferner, daß schon damals nur die Altfreiheit den Edeling kennzeichnete und kein anderes Merkmal, wie etwa ein politischer Vorzug, oder der Besitz eines besonderen Stammguts, denn nur der Stand der Altfreien konnte bei den Franken wiedergefunden werden, nicht ein Adel, der auf einem der genannten Merkmale beruhte.

4. Auch meine Lösung des Wergeldproblems wird bestätigt. Aus dem salischen Münzkapitulare haben wir ersehen, daß die frän-

154) Vgl. oben S. 99 ff.

155) Vgl. unten S. 115.

156) Vgl. Gemeinfreie S. 124 ff. Standesgliederung S. 65.

kische Regierung sehr wohl auf das wechselseitige Verhältnis der Wergelder bei demselben Stande verschiedener Stämme Gewicht legt. Daraus, daß bei Privatbußen die Zahlungspflicht des sächsischen Edelings im Vergleich mit den altfreien Franken nicht erhöht, sondern herabgesetzt wird, ist zu folgern, daß sein volkrechtliches Wergeld nicht dreimal so hoch war als das des fränkischen Adalings.

D. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 21.

1. Meine Deutung des c. 3 Cap. Sax. erhält eine wichtige Bestätigung durch die früher besprochenen Vorschriften des salischen Münzcapitulars von 816.

Früher¹⁵⁷⁾ wurde hervorgehoben, daß die Erklärung der Ausnahme, die das Capitulare enthält, noch eine Schwierigkeit biete. Vor dem Capitulare hatte der Salier eine Privatbuße von 400 schweren Trienten, der Sachse eine Privatbuße von 320 derselben Triente. Durch die Einführung der Zwölferrechnung wurde die Privatbuße der Salier auf den Wert von 360 jener schweren Triente herabgesetzt. Sie blieb also anscheinend immer noch höher als das Wergeld des Sachsen. Der Vorsprung wurde nur etwas gemindert. Wie erklärt es sich, daß diese kleine Minderung durch eine besondere Ausnahmenvorschrift vermieden werden sollte? Diese Erklärung ergibt sich, sobald wir c. 3 Cap. Sax. anwenden und die Aktivstufung zugunsten der Sachsen berücksichtigen.

2. Vor dem Capitulare von 816 war nur der absolute Betrag des Salierwergeldes höher, als das der Sachsen¹⁵⁸⁾, aber das sächsische Wergeld entsprach, sobald wir c. 3 anwenden, genau demjenigen Betrage, der von den Sachsen wirklich gezahlt werden mußte. Die fränkische Sippe konnte von einem Franken 400 schwere Triente verlangen, aber von dem sächsischen Edeling erhielt sie diesen Betrag nur gekürzt im Verhältnis von 15 : 12, also nur $\frac{4}{5}$ des Nominalbetrages. $\frac{4}{5}$ von 400 sind genau 320. Die fränkische Sippe erhielt daher von dem sächsischen Edeling genau denselben Betrag, der von fränkischer Seite bei der Tötung eines sächsischen Ede-

157) Vgl. oben S. 77.

158) Vgl. oben S. 76. Das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings betrug in der schweren Goldmünze der Lex Salica $106\frac{2}{3}$ Vollschillinge oder 320 schwere Triente.

lings zu zahlen war. Die Wergelder der beiden Stämme waren nur in ihren Nominalziffern verschieden. Für das wechselseitige Verhältnis galt infolge der sächsischen Aktivstufung „Gegenseitigkeitsrecht“, so daß der gemeinfreie Salier und der sächsische Edeling die gleichen Wergelder miteinander austauschten. Jeder Teil zahlte und empfing den gleichen Betrag von 320 schweren Trienten.

5. Diese Gleichheit wäre allerdings beseitigt worden, wenn dem Münzcapitulare die Ausnahme gefehlt hätte, während c. 3 des Cap. Sax. in Geltung verblieb. Die Gleichheit wäre zum Nachteile der Salier beseitigt worden. Die Salier hätten nunmehr als Nominalzahl 400 leichte Triente, also den Wert von 360 schweren Trienten gehabt und davon nur $\frac{4}{5}$ empfangen, also nur 288 schwere Triente, während die Sachsen nach wie vor 320 schwere Triente bezogen hätten. Durch die Ausnahme wurde die bisher bestehende gegenseitige Wergeldgleichheit aufrechterhalten. Diese Wirkung ergab ein Motiv, das vollauf hinreicht, die Ausnahme zu rechtfertigen.

4. Die Ausnahme des Münzcapitulars setzt die Anwendung des Personalstatuts und deshalb des salischen Rechts bei einem Delikte des Sachsen gegen einen Salier voraus. Aber sie enthält zugleich eine indirekte Beschränkung, man könnte fast sagen, Umgehung dieses Personalstatuts. Denn nicht das einheimische Recht der Franken wird angewendet, sondern ein für diesen Kollisionsfall zurecht geschnittenes. Dadurch erhebt sich die Frage, an welchen Deliktort gedacht worden ist. War nur an fränkisches Gebiet gedacht, so war die Geltung der sächsischen Aktivstufung nach c. 3 Cap. Sax. für dieses Gebiet vorausgesetzt? Oder war an Delikte in Sachsen gedacht? Dann hätten wir einen Fall, in dem die lex originis in die lex fori eingreift. Oder liegt eine Vorschrift vor, die für alle Stammesgebiete gelten soll, eine reichsrechtliche Norm? Bei dem Fehlen jeder Ortsangabe ist die dritte Auffassung vorzuziehen. Sie ergibt allerdings eine frühere entsprechend universale Anerkennung der sächsischen Aktivstufung¹⁵⁹⁾.

5. Durch diese Erklärung des Münzcapitulars wird unsere Deutung des c. 3 Cap. Sax. bestätigt. Aber zugleich ergibt sich ein Anhaltspunkt für die frühere Geltung der Aktivstufung in Fries-

159) Vgl. oben S. 112 Nr. 2.

land. Ich hatte diese Geltung vermutet, bevor ich zum richtigen Verständnisse des Münzcapitulars durchgedrungen war¹⁶⁰). Die Lex Frisionum kennt die Doppelstufung nicht. Sie nennt nur drei Wergeldzahlen, aber behandelt neun ständisch doppelt bestimmte Tatbestände des Totschlags (EE, EF, EL, FE, FF, FL, LE, LF und LL)¹⁶¹). Diese Unterscheidungen haben in der Lex nur Bedeutung für die Eideszahlen. Aber es ist m. E. nicht wahrscheinlich, daß sie für diese Frage neu gebildet wurden. Wahrscheinlicher ist es, daß diese Reihe aus einem früheren doppelt gestuften Bußsysteme her stammt. In unserem Münzcapitulare, das jünger ist als die Lex, wird die Ausnahme auch für den Friesen und nicht nur für den Saxo getroffen. Also muß der Grund, die Geltung der Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts auch bei dem Friso vorgelegen haben. Wie ist dies zu erklären? M. E. durch folgende Annahme: Vor der Lex hat die Doppelstufung in Friesland ebenso bestanden wie in Sachsen. Damals ist auch für Friesland eine uns nicht erhaltene Verordnung ergangen, die eine dem c. 3 Cap. Sax. entsprechende Kollisionsnorm enthielt. Diese Verordnung wurde durch die Abfassung der Lex Frisionum noch nicht beseitigt, so daß die Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts bestehen blieb, nachdem sie bei den einheimischen Bußen nach dem Gesetze verschwunden war.

Fünfter Abschnitt.

Zusammenfassung.

§ 22.

1. Die vorstehenden Ausführungen haben zunächst ergeben, daß die neuen Hauptbeweise Lintzels ausscheiden. Sie sind nicht schlüssig. Dann habe ich dargetan, daß meine beiden umstrittenen Annahmen durch gewichtige Anhaltspunkte gestützt sind.

Zugunsten der Annahme, daß das hohe Edelingswergeld der Lex auf einer zeitweisen Verdreifachung beruht, wurden angeführt 1. der friesische Ausnahmezustand, 2. das gemeindeutsche Wergeld, 3. die Wergelder des Sachsenspiegels und 4. das salische Münzcapitular. Über den Grad der Beweiskraft kann man, wie dies bei den historischen Erkenntnissen die Regel ist, verschiedener Mei-

160) Gemeinfreie S. 368.

161) Vgl. oben S. 84, 90 Anm. 101.